

**Plichtveröffentlichung
nach §§ 35 Absatz 2, 14 Absatz 2 und 3 des Wertpapiererwerbs- und
Übernahmegesetzes (WpÜG)**

Aktionäre der M.A.X. Automation AG, insbesondere mit Wohnort, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums sollten die Informationen in Ziffer 1 "Allgemeine Hinweise zur Durchführung des Angebots" auf den Seiten 5 bis 7 dieser Angebotsunterlage besonders beachten.

ANGEBOTSUNTERLAGE

**Pflichtangebot
(Barangebot)**

der

Orpheus Capital II GmbH & Co. KG
Steinhöft 11, 20459 Hamburg, Deutschland,

an die Aktionäre der

M.A.X. Automation AG
Breite Str. 29-31, 40213 Düsseldorf, Deutschland,

zum Erwerb ihrer auf den Inhaber lautenden Stückaktien der M.A.X. Automation AG

gegen Zahlung einer Geldleistung in Höhe von

EUR 5,30 je Aktie

**Annahmefrist: 1. Dezember 2015
bis 29. Dezember 2015, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland)**

Aktien der M.A.X. Automation AG:
ISIN DE0006580905 / WKN 658090
Zum Verkauf eingereichte Aktien der M.A.X. Automation AG:
ISIN DE000A169NL3 / WKN A169NL

Inhaltsverzeichnis

1.	ALLGEMEINE HINWEISE ZUR DURCHFÜHRUNG DES ANGEBOTS	5
1.1	DURCHFÜHRUNG DES ANGEBOTS NACH DEN VORSCHRIFTEN DES DEUTSCHEN WERTPAPIERERWERBS- UND ÜBERNAHMEGESETZES	5
1.2	VERÖFFENTLICHUNG UND VERBREITUNG DER ANGEBOTSUNTERLAGE.....	5
1.3	ANNAHME DES ANGEBOTS AUßERHALB DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND, DER EU UND DES EWR .	6
2.	HINWEISE ZU DEN IN DER ANGEBOTSUNTERLAGE ENTHALTENEN INFORMATIONEN	7
2.1	DEFINITIONEN UND VERWEISE.....	7
2.2	STAND DER INFORMATIONEN IN DIESER ANGEBOTSUNTERLAGE; QUELLEN.....	7
2.3	ZUKUNFTSGERICHTETE AUSSAGEN.....	7
2.4	AKTUALISIERUNGEN	8
3.	ZUSAMMENFASSUNG DES ANGEBOTS	8
4.	ANGEBOT	10
4.1	PFLICHTANGEBOT	10
4.2	GEGENSTAND DES ANGEBOTS.....	11
4.3	DAUER DER ANNAHMEFRIST	11
4.4	VERLÄNGERUNG DER ANNAHMEFRIST.....	11
4.5	KEINE WEITERE ANNAHMEFRIST.....	12
4.6	WEITERE KONTROLLERWERBER	12
5.	INFORMATIONEN ZUM BIETER.....	13
5.1	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	13
5.2	INFORMATIONEN ZUR GESCHÄFTSTÄTIGKEIT DES BIETERS.....	14
5.3	AUSGEWÄHLTE BILANZIELLE KENNZIFFERN DES BIETERS.....	14
5.4	GESELLSCHAFTERSTRUKTUR OBERHALB DES BIETERS; GÜNTHER-KONZERN.....	14
5.5	INFORMATIONEN ZUR GESCHÄFTSTÄTIGKEIT DES GÜNTHER-KONZERNS	15
5.6	AUSGEWÄHLTE BILANZIELLE KENNZIFFERN DES GÜNTHER-KONZERNS	16
5.7	MIT DEM BIETER GEMEINSAM HANDELNDE PERSONEN	16
5.8	GEGENWÄRTIG VOM BIETER ODER VON MIT DEM BIETER GEMEINSAM HANDELNDEN PERSONEN ODER DEREN TOCHTERUNTERNEHMEN GEHALTENE M.A.X.-AKTIEN, ZURECHNUNG VON STIMMRECHTEN SOWIE AUF DIE M.A.X.-AKTIEN BEZOGENE INSTRUMENTE.....	17
5.9	ANGABEN ZU WERTPAPIERGESCHÄFTEN MIT M.A.X.-AKTIEN	17
5.10	MÖGLICHE PARALLELERWERBE.....	18
6.	BESCHREIBUNG DER M.A.X.	18
6.1	RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND KAPITALSITUATION	18
6.2	ÜBERBLICK ÜBER DIE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT DER M.A.X.	20
6.3	AUSGEWÄHLTE BILANZIELLE KENNZAHLEN DER M.A.X.	22
6.4	AUSGEWÄHLTE BILANZIELLE KENNZAHLEN DES M.A.X.-KONZERNS	22
6.5	MIT M.A.X. GEMEINSAM HANDELNDE PERSONEN	23
6.6	BEGRÜNDETE STELLUNGNAHME DES VORSTANDS UND AUFSICHTSRATS DER M.A.X.	23
7.	WIRTSCHAFTLICHE UND STRATEGISCHE GRUNDLAGEN DES ANGEBOTS.....	23
8.	ABSICHTEN DES BIETERS IM HINBLICK AUF DIE M.A.X.	24
8.1	ABSICHTEN IN BEZUG AUF DIE KÜNFTIGE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT, DIE VERWENDUNG DES VERMÖGENS UND KÜNFTIGE VERPFLICHTUNGEN	24
8.2	MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS	25
8.3	ARBEITNEHMER UND DEREN VERTRETUNGEN SOWIE BESCHÄFTIGUNGSBEDINGUNGEN	25
8.4	SITZ DER M.A.X. UND STANDORT WESENTLICHER UNTERNEHMENSTEILE	25

8.5	STRUKTURMAßNAHMEN	26
8.6	ABSICHTEN IM HINBLICK AUF DIE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT DES BIETERS.....	29
9.	GEGENLEISTUNG (ANGEBOTSPREIS).....	29
9.1	MINDESTANGEBOTSPREIS	29
9.2	KEINE ENTSCHÄDIGUNG FÜR VERLUST BESTIMMTER RECHTE.....	30
10.	ERFORDERNIS UND STAND BEHÖRDLICHER GENEHMIGUNGEN UND VERFAHREN; KEINE VOLLZUGSBEDINGUNGEN.....	30
11.	ANNAHME UND ABWICKLUNG DES ANGEBOTS	31
11.1	ZENTRALE ABWICKLUNGSSTELLE.....	31
11.2	ANNAHMEERKLÄRUNG	31
11.3	WEITERE ERKLÄRUNGEN BEI ANNAHME DES ANGEBOTS	32
11.4	RECHTSFOLGEN DER ANNAHME.....	33
11.5	BÖRSENHANDEL MIT ZUM VERKAUF EINGEREICHTEN M.A.X.-AKTIEN	33
11.6	KOSTEN.....	34
11.7	AUFBEWAHRUNG VON UNTERLAGEN.....	34
11.8	ABWICKLUNG DES ANGEBOTS UND KAUFPREISZAHLUNG.....	34
12.	FINANZIERUNG DES ANGEBOTS	34
12.1	MAXIMALE GEGENLEISTUNG	34
12.2	FINANZIERUNGSMAßNAHMEN	35
12.3	FINANZIERUNGSBESTÄTIGUNG.....	35
13.	AUSWIRKUNGEN EINES ERFOLGREICHEN ANGEBOTS AUF DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DES BIETERS UND DES GÜNTHER-KONZERNS	36
13.1	ALLGEMEINE VORBEMERKUNG.....	36
13.2	AUSGANGSLAGE UND ANNAHMEN.....	37
13.3	AUSWIRKUNGEN AUF DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DES BIETERS	38
13.4	AUSWIRKUNGEN AUF DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DES GÜNTHER-KONZERNS	40
14.	MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF M.A.X.-AKTIONÄRE, DIE DAS ANGEBOT NICHT ANNEHMEN	43
15.	RÜCKTRITTSRECHTE	45
15.1	VORAUSSETZUNGEN	45
15.2	AUSÜBUNG DES RÜCKTRITTSRECHTS.....	46
16.	GELDLEISTUNGEN UND VORTEILE FÜR MITGLIEDER DES VORSTANDS ODER DES AUFSICHTSRATS.....	46
17.	MITTEILUNGEN	47
18.	BEGLEITENDE BANK.....	47
19.	ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND.....	47
20.	STEUERN	47
21.	ERKLÄRUNG ÜBER DIE ÜBERNAHME DER VERANTWORTUNG	47
	ANLAGE 1 LISTE DER UNMITTELBAREN UND MITTELBAREN TOCHTERUNTERNEHMEN DER GÜNTHER GMBH.....	49
	ANLAGE 2 LISTE DER UNMITTELBAREN UND MITTELBAREN TOCHTERUNTERNEHMEN DER M.A.X.	51
	ANLAGE 3 FINANZIERUNGSBESTÄTIGUNG GEMÄß § 13 ABSATZ 1 SATZ 2 WPÜG DER COMMERZBANK	53

Definierte Begriffe

A		H	
Akquisitionskredit.....	35	HGB.....	14
Angebot.....	5	I	
Angebotspreis.....	11	IFRS.....	14
Angebotsunterlage.....	5	ISIN.....	5
Annahmeerklärung.....	31	M	
Annahmefrist.....	12	M.A.X.	5
B		M.A.X.-Aktie.....	5
BaFin.....	5	M.A.X.-Aktien.....	5
Bankarbeitstag.....	7	M.A.X.-Aktionär.....	5
BGB.....	32	M.A.X.-Aktionäre.....	5
Bieter.....	5	M.A.X.-Konzern.....	19
C		Maximale Aktienkaufpreis.....	34
Commerzbank.....	31	O	
D		OC II GmbH.....	12
Depotbank.....	6	T	
Depotbanken.....	6	TEUR.....	7
E		Tochterunternehmen.....	7
EUR.....	7	W	
F		Weiteren Kontrollerwerber.....	13
Finanzangaben.....	36	WKN.....	5
G		WpHG.....	7
Gesamttransaktionsbetrag.....	35	WpÜG.....	5
GH.....	13	WpÜG-AngVO.....	5
Günther-Konzern.....	15	Z	
GVB KG.....	15	Zentrale Abwicklungsstelle.....	31
		Zum Verkauf Eingereichte M.A.X.-Aktien.....	31

1. ALLGEMEINE HINWEISE ZUR DURCHFÜHRUNG DES ANGEBOTS

1.1 Durchführung des Angebots nach den Vorschriften des deutschen Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes

Diese Angebotsunterlage (die "**Angebotsunterlage**") enthält das öffentliche Pflichtangebot (das "**Angebot**") der Orpheus Capital II GmbH & Co. KG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HR A 109977 (der "**Bieter**"), Steinhöft 11, 20459 Hamburg, Deutschland, an die Aktionäre der M.A.X. Automation AG, Breite Str. 29-31, 40213 Düsseldorf, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HR B 49021 (die "**M.A.X.**"). Das Angebot ist gerichtet auf den Erwerb sämtlicher Aktien der M.A.X. (International Securities Identification Number ("**ISIN**") DE 0006580905, deutsche Wertpapierkennnummer ("**WKN**") 658090) samt allen zugehörigen Rechten, insbesondere einschließlich des Rechts auf Dividenden im Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots (wie in Ziffer 11.8 dargestellt) (die "**M.A.X.-Aktien**" oder einzeln die "**M.A.X.-Aktie**"). Das Angebot ist an alle Aktionäre der M.A.X. (die "**M.A.X.-Aktionäre**" und jeweils ein "**M.A.X.-Aktionär**") gerichtet.

Das Angebot ist ein öffentliches Pflichtangebot zum Erwerb von Wertpapieren gemäß dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz ("**WpÜG**") und der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebotes ("**WpÜG-AngVO**"). Das Angebot wird ausschließlich nach deutschem Recht abgegeben und durchgeführt. Es erfolgt seitens des Bieters im Zusammenhang mit dem Angebot kein öffentliches Angebot nach den Bestimmungen anderer Rechtsordnungen als der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland.

Diese Angebotsunterlage ist ausschließlich durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") nach deutschem Recht geprüft worden. Ihre Veröffentlichung ist ausschließlich durch die BaFin gestattet worden. Weder diese Angebotsunterlage noch das Angebot sind einer anderen Behörde außerhalb der Bundesrepublik Deutschland vorgelegt, bei einer solchen Behörde hinterlegt, von einer solchen Behörde geprüft, registriert, genehmigt, gestattet oder sonst zugelassen worden. Daher können M.A.X.-Aktionäre nicht darauf vertrauen, sich auf Bestimmungen zum Schutz der Anleger nach einer anderen Rechtsordnung als der der Bundesrepublik Deutschland berufen zu können.

1.2 Veröffentlichung und Verbreitung der Angebotsunterlage

Die BaFin hat das Angebot und die vorliegende Angebotsunterlage nach deutschem Recht geprüft und die Veröffentlichung am 1. Dezember 2015 gestattet. Der Bieter wird die Angebotsunterlage am 1. Dezember 2015 veröffentlichen (i) durch Bekanntgabe im Internet unter www.orpheus-angebot.de und (ii) durch Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Zentralen Abwicklungsstelle (wie in Ziffer 11.1 definiert), der

Commerzbank Aktiengesellschaft, CM-ECM Execution, Mainzer Landstraße 153, 60327 Frankfurt am Main, Deutschland (Bestellung per Telefax an +49 (0) 69 136 23449 unter Angabe einer vollständigen Postadresse).

Die Hinweisbekanntmachung gemäß § 14 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 WpÜG über (i) die Bereithaltung der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe bei der Zentralen Abwicklungsstelle und (ii) die Veröffentlichung der Angebotsunterlage im Internet unter www.orpheus-angebot.de wird der Bieter im Bundesanzeiger am 1. Dezember 2015 veröffentlichen.

Die Veröffentlichung der Angebotsunterlage und anderer im Zusammenhang mit dem Angebot stehender Unterlagen erfolgt nur in deutscher Sprache.

Die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung dieser Angebotsunterlage oder anderer mit dem Angebot im Zusammenhang stehender Unterlagen kann außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums rechtlichen Beschränkungen unterliegen. Unbeschadet der Tatsache, dass diese Angebotsunterlage auf Grund der gemäß § 14 Absatz 3 WpÜG zwingend vorgeschriebenen Veröffentlichung im Internet verfügbar ist, dürfen diese Angebotsunterlage oder sonstige mit ihr im Zusammenhang stehende Unterlagen nicht in Länder versandt oder dort verbreitet, verteilt oder in Ländern veröffentlicht werden, in denen das nach dem dort anwendbaren Recht rechtswidrig wäre.

Der Bieter stellt diese Angebotsunterlage den depotführenden Banken und den sonstigen depotführenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen ("**Depotbanken**" und jeweils eine "**Depotbank**") der M.A.X.-Aktionäre und der Zentralen Abwicklungsstelle (wie in Ziffer 11.1 definiert) zum Versand an die M.A.X.-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum zur Verfügung. Darüber hinaus dürfen die Depotbanken diese Angebotsunterlage nicht veröffentlichen, versenden, verteilen oder verbreiten, es sei denn, dies erfolgt in Übereinstimmung mit sämtlichen anwendbaren Rechtsvorschriften.

1.3 Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der EU und des EWR

Das Angebot kann von allen in- und ausländischen M.A.X.-Aktionären nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage und der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften angenommen werden. Die Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums kann jedoch möglicherweise rechtlichen Beschränkungen unterliegen. M.A.X.-Aktionären, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums in Besitz dieser Angebotsunterlage gelangen und/oder das Angebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums annehmen wollen und/oder

anderen Regelungen als denjenigen der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums unterliegen, wird empfohlen, sich über die jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zu informieren und diese einzuhalten. Der Bieter und die mit dem Bieter gemeinsam handelnden Personen (§ 2 Absatz 5 WpÜG) übernehmen keine Gewähr dafür, dass die Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums nach den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zulässig ist.

2. HINWEISE ZU DEN IN DER ANGEBOTUNTERLAGE ENTHALTENEN INFORMATIONEN

2.1 Definitionen und Verweise

Sofern nicht ausdrücklich anders in dieser Angebotsunterlage bestimmt, beziehen sich Zeitangaben in dieser Angebotsunterlage auf die Ortszeit in Frankfurt am Main, Deutschland. In der Angebotsunterlage enthaltene Verweise auf einen "**Bankarbeitstag**" beziehen sich auf einen Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind. Jeder Verweis auf "**EUR**" in dieser Angebotsunterlage bezieht sich auf die Währung Euro. "**TEUR**" bedeutet tausend Euro. Verweise auf "**Tochterunternehmen**" beziehen sich auf Tochterunternehmen gemäß § 2 Absatz 6 WpÜG.

2.2 Stand der Informationen in dieser Angebotsunterlage; Quellen

Soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, beruhen sämtliche in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Aussagen, Ansichten, Absichten und in die Zukunft gerichteten Aussagen auf den dem Bieter am Tag der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage vorliegenden Informationen und Planungen sowie auf bestimmten Annahmen des Bieters zu diesem Zeitpunkt. Sämtliche Informationen beruhen, soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt, auf allgemein zugänglichen Informationsquellen. Insbesondere wurden bei der Erstellung dieser Angebotsunterlage der Geschäftsbericht 2014 der M.A.X., der den Jahresabschluss und den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2014 beinhaltet, sowie der 9-Monatsbericht 2015 gemäß § 37y in Verbindung mit § 37x Absatz 3 Wertpapierhandelsgesetz ("**WpHG**") der M.A.X. zum 30. September 2015 zugrunde gelegt, die jeweils im Internet unter www.maxautomation.de/investor-relations veröffentlicht und dort abrufbar sind. Öffentlich zugängliche Informationen wurden nicht gesondert durch den Bieter überprüft.

2.3 Zukunftsgerichtete Aussagen

Diese Angebotsunterlage enthält bestimmte zukunftsgerichtete Aussagen, mit denen die Absichten, Pläne, Ansichten oder Erwartungen des Bieters im Hinblick auf mögliche

zukünftige Ereignisse zum Ausdruck gebracht werden. Alle Aussagen geben die aktuellen Absichten, Pläne, Ansichten und Erwartungen des Bieters zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage wieder. Soweit sie sich auf Absichten und Pläne beziehen, können sich diese Absichten oder Pläne ändern, und im Übrigen unterliegen sie Risiken und Unwägbarkeiten, die regelmäßig nicht im Einflussbereich des Bieters liegen. Die in dieser Angebotsunterlage enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen könnten sich als unzutreffend herausstellen, und zukünftige Ereignisse und Entwicklungen könnten von den in dieser Angebotsunterlage enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen erheblich abweichen.

2.4 Aktualisierungen

Der Bieter wird diese Angebotsunterlage nur aktualisieren, soweit das nach dem WpÜG erforderlich ist.

3. ZUSAMMENFASSUNG DES ANGEBOTS

Die nachfolgende Zusammenfassung enthält ausgewählte Informationen aus dieser Angebotsunterlage. Da die Zusammenfassung nicht alle von den M.A.X.-Aktionären bei ihrer Entscheidungsfindung einzubeziehenden Informationen enthält, ist sie in Verbindung mit den ausführlicheren Angaben in dieser Angebotsunterlage zu lesen. Für definierte Begriffe gelten die (ggfs. später) in dieser Angebotsunterlage verwendeten Definitionen.

Bieter:	Orpheus Capital II GmbH & Co. KG, Steinhöft 11, 20459 Hamburg, Deutschland		
Zielgesellschaft:	M.A.X. Automation AG, Breite Str. 29-31, 40213 Düsseldorf, Deutschland		
Gegenstand des Angebots:	Erwerb sämtlicher – nicht vom Bieter unmittelbar gehaltenen – unter ISIN DE0006580905 / WKN 658090 gehandelten, auf den Inhaber lautenden Stückaktien der M.A.X. einschließlich sämtlicher mit diesen Aktien im Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots verbundenen Gewinnbezugsrechten und sonstigen Rechten		
Adressaten des Angebots:	Alle M.A.X.-Aktionäre		
Gegenleistung (Angebotspreis):	EUR 5,30 je M.A.X.-Aktie		
Keine Vollzugsbedingungen:	Dieses Pflichtangebot	unterliegt	keinen
	Vollzugsbedingungen.		

Annahmefrist:	<p>Beginn: 1. Dezember 2015</p> <p>Ende (vorbehaltlich einer Verlängerung gemäß Ziffer 4.4):</p> <p>29. Dezember 2015, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland)</p>
Annahme:	<p>Die Annahme des Angebots ist innerhalb der Annahmefrist (wie in Ziffer 4.3 definiert) schriftlich gegenüber der Depotbank (wie in Ziffer 1.2 definiert) des jeweiligen das Angebot annehmenden M.A.X.-Aktionärs zu erklären. Die Annahmeerklärung (wie in Ziffer 11.2 definiert) wird erst mit fristgerechter Umbuchung der M.A.X.-Aktien, für die die Annahme erklärt wurde, in die ISIN DE000A169NL3 / WKN A169NL bei der Clearstream Banking AG wirksam.</p>
Kosten der Annahme:	<p>Die Annahme des Angebots über eine Depotbank mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland (einschließlich einer deutschen Niederlassung einer ausländischen Depotbank) ist für die M.A.X.-Aktionäre bis auf die Kosten für die Übermittlung der Annahmeerklärung an die jeweilige Depotbank kosten- und gebührenfrei.</p> <p>Gebühren, Kosten und Auslagen ausländischer Depotbanken sowie aus der Annahme des Angebots gegebenenfalls resultierende ausländische Börsen-, Umsatz- oder Wechselsteuern sind von dem annehmenden M.A.X.-Aktionär selbst zu tragen.</p>
ISIN/WKN:	<p>M.A.X.-Aktien: ISIN DE0006580905 / WKN 658090</p> <p>Zum Verkauf Eingereichte M.A.X.-Aktien (wie in Ziffer 11.2 definiert): ISIN DE000A169NL3 / WKN A169NL</p>
Börsenhandel:	<p>Es ist nicht beabsichtigt, die Zulassung von M.A.X.-Aktien, die zum Verkauf eingereicht wurden, zum Börsenhandel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse oder an einer anderen Wertpapierbörse zu beantragen. M.A.X.-Aktien, die nicht zum Verkauf eingereicht wurden, werden weiterhin unter der ISIN DE0006580905 / WKN 658090 gehandelt.</p>
Veröffentlichungen:	<p>Der Bieter wird die Angebotsunterlage am 1. Dezember 2015 in deutscher Sprache veröffentlichen (i) durch</p>

Bekanntgabe im Internet unter www.orpheus-angebot.de und (ii) durch Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Zentralen Abwicklungsstelle Commerzbank Aktiengesellschaft, CM-ECM Execution, Mainzer Landstraße 153, 60327 Frankfurt am Main, Deutschland (Bestellung per Telefax an +49 (0) 69 136 23449 unter Angabe einer vollständigen Postadresse).

Die Hinweisbekanntmachung über die Bereithaltung der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe bei der Commerzbank Aktiengesellschaft, CM-ECM Execution, Mainzer Landstraße 153, 60327 Frankfurt am Main, Deutschland (Bestellung per Telefax an +49 (0) 69 136 23449 unter Angabe einer vollständigen Postadresse) und die Veröffentlichung der Angebotsunterlage im Internet unter www.orpheus-angebot.de wird der Bieter im Bundesanzeiger am 1. Dezember 2015 veröffentlicht.

Alle weiteren nach Maßgabe des WpÜG und der WpÜG-AngVO im Zusammenhang mit diesem Angebot erforderlichen Mitteilungen und Bekanntmachungen werden im Internet unter www.orpheus-angebot.de sowie im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Abwicklung:

Die Abwicklung des Angebots für die zum Verkauf Eingereichten M.A.X.-Aktien erfolgt nach näherer Maßgabe von Ziffer 11 unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist, spätestens acht Bankarbeitstage nach Ablauf der Annahmefrist.

4. ANGEBOT

4.1 Pflichtangebot

Das Angebot ist ein Pflichtangebot im Sinne des § 35 WpÜG.

Der Bieter hat die Erlangung der Kontrolle (im Sinne der §§ 29 Absatz 2, 30 WpÜG) über die M.A.X. am 17. November 2015 gemäß §§ 35 Absatz 1, 10 Absatz 3 WpÜG über die EQS Group AG, Karlstraße 47, 80333 München, Deutschland, unter <http://www.dgap.de> sowie durch Bekanntgabe im Internet unter www.orpheus-angebot.de veröffentlicht.

4.2 Gegenstand des Angebots

Der Bieter bietet hiermit allen M.A.X.-Aktionären an, sämtliche – nicht vom Bieter unmittelbar gehaltene – auf den Inhaber lautende Stückaktien (ISIN DE0006580905 / WKN 658090) mit einem auf jede M.A.X.-Aktie rechnerisch entfallenden Anteil am Grundkapital der M.A.X. von je EUR 1,00, einschließlich der mit diesen im Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots verbundenen Gewinnbezugsrechte und sonstigen Rechte zu einem Kaufpreis (der "**Angebotspreis**") von

EUR 5,30 je M.A.X.-Aktie

in bar nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Angebotsunterlage zu erwerben.

4.3 Dauer der Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des Angebots beginnt mit der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage

am 1. Dezember 2015

und endet (vorbehaltlich etwaiger Verlängerungen gemäß Ziffer 4.4)

am 29. Dezember 2015, 24:00 Uhr.

4.4 Verlängerung der Annahmefrist

Die Annahmefrist verlängert sich in den folgenden Fällen:

(A) Annahmefrist bei Änderung des Angebots

Der Bieter kann das Angebot bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist, d. h. bis zum 28. Dezember 2015, nach Maßgabe von § 21 Absatz 1 WpÜG ändern. Im Fall einer Änderung des Angebots gemäß § 21 Absatz 1 WpÜG verlängert sich die Annahmefrist um zwei Wochen (§ 21 Absatz 5 WpÜG) und endet in diesem Fall am 12. Januar 2016, 24:00 Uhr, wenn die Veröffentlichung der Änderung innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist erfolgt. Das gilt auch, falls das geänderte Angebot gegen Rechtsvorschriften verstößt.

(B) Annahmefrist bei konkurrierenden Angeboten

Wird während der Annahmefrist dieses Angebots von einem Dritten ein konkurrierendes Angebot abgegeben und läuft die Annahmefrist für das vorliegende Angebot vor Ablauf der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot ab, so bestimmt sich der Ablauf der Annahmefrist des vorliegenden Angebots nach dem Ablauf der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot (§ 22 Absatz 2 WpÜG). Dies gilt auch, falls das konkurrierende Angebot geändert oder untersagt wird oder gegen Rechtsvorschriften verstößt.

(C) Annahmefrist bei Einberufung einer Hauptversammlung

Wird nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage im Zusammenhang mit dem Angebot eine Hauptversammlung der M.A.X. einberufen, beträgt die Annahmefrist gemäß § 16 Absatz 3 WpÜG zehn Wochen ab der Veröffentlichung der Angebotsunterlage. Die Annahmefrist endet dann am 9. Februar 2016, 24:00 Uhr.

(D) Zusammentreffen von Verlängerungen

Eine nach den in Buchstaben (B) und (C) beschriebenen Fällen verlängerte Angebotsfrist kann nach Buchstabe (A) verlängert werden. Eine mehrfache Verlängerung allein nach § 21 Absatz 5 WpÜG (Buchstabe (A)) ist gemäß § 21 Absatz 6 WpÜG unzulässig.

Die Frist für die Annahme des Angebots, einschließlich aller sich aus Vorschriften des WpÜG ergebenden Verlängerungen dieser Frist, wird in dieser Angebotsunterlage einheitlich als "**Annahmefrist**" bezeichnet.

4.5 Keine weitere Annahmefrist

Für das Angebot gibt es, da es sich um ein Pflichtangebot gemäß §§ 35 ff. WpÜG handelt, im Gegensatz zu einem freiwilligen Übernahmeangebot gemäß §§ 29 ff. WpÜG, das auf den Erwerb der Kontrolle gerichtet ist, keine weitere Annahmefrist von zwei Wochen nach § 16 Absatz 2 WpÜG, in der die M.A.X.-Aktionäre das Angebot nach Ablauf der Annahmefrist annehmen können.

Unbeschadet hiervon bleibt das Recht der M.A.X.-Aktionäre, die das Angebot nicht angenommen haben, dem Bieter nach § 39c WpÜG ihre M.A.X.-Aktien anzudienen. Dieses Recht besteht jedoch nur, wenn dem Bieter nach dem Angebot mindestens 95 % des stimmberechtigten Grundkapitals der M.A.X. gehören und der Bieter daher nach § 39a WpÜG berechtigt wäre, einen Antrag zu stellen, ihm die übrigen M.A.X.-Aktien gegen Gewährung einer angemessenen Abfindung durch Gerichtsbeschluss zu übertragen (sog. übernahmerechtlicher Squeeze-out; zum Andienungsrecht nach § 39c WpÜG und zum übernahmerechtlichen Squeeze-out vgl. auch unten Ziffer 8.5 Buchstabe b) und Ziffer 14 Buchstabe d)).

4.6 Weitere Kontrollerwerber

Neben dem Bieter haben am 17. November 2015 auch

- die Orpheus Capital II Management GmbH, eine nach deutschem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Hamburg, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HR B 108883 (die "**OC II GmbH**"),

- die Günther Holding GmbH, eine nach deutschem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Hamburg, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HR B 98520 (die "**GH**"),
- die Günther GmbH, eine nach deutschem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Bamberg, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bamberg unter HR B 5076, und
- Herr Oliver Jaster, geschäftsansässig c/o Günther Holding GmbH, Steinhöft 11, 20459 Hamburg, Deutschland,

mittelbar die Kontrolle über die M.A.X. erlangt (die Vorgenannten mit Ausnahme des Bieters die "**Weiteren Kontrollerwerber**"; zur gesellschaftsrechtlichen Struktur vgl. auch unten Ziffer 5.4). Die Veröffentlichung gemäß Ziffer 4.1 durch den Bieter erfolgte zugleich im Namen der Weiteren Kontrollerwerber. Der Bieter erfüllt mit der Unterbreitung dieses Angebots nicht nur seine eigenen Verpflichtungen aus § 35 Absatz 2 WpÜG, sondern zugleich auch die Verpflichtungen der Weiteren Kontrollerwerber. Das vorliegende Angebot erfolgt mit befreiender Wirkung für die Weiteren Kontrollerwerber, die selbst jeweils kein gesondertes Pflichtangebot veröffentlichen werden.

5. INFORMATIONEN ZUM BIETER

5.1 Rechtliche Grundlagen

Der Bieter ist eine Kommanditgesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Hamburg und im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HR A 109977 eingetragen. Die Geschäftsadresse des Bieters lautet Steinhöft 11, 20459 Hamburg, Deutschland. Der Bieter wurde am 13. März 2009 gegründet und am 17. April 2009 in das Handelsregister eingetragen. Unternehmensgegenstand des Bieters ist der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen sowie das Erbringen von Dienst- und Beratungsleistungen auch gegenüber verbundenen Unternehmen. Der Bieter ist zum Abschluss von Unternehmensverträgen jeder Art berechtigt. Das Geschäftsjahr des Bieters ist das Kalenderjahr.

Die Geschäftsführung wird durch die alleinige persönlich haftende Gesellschafterin OC II GmbH wahrgenommen. Geschäftsführer der OC II GmbH sind

- Herr Oliver Jaster und
- Herr Niklas Friedrichsen, Gauting, Deutschland.

Der Bieter beschäftigt keine Arbeitnehmer.

5.2 Informationen zur Geschäftstätigkeit des Bieters

Der Bieter ist zum einen als Beteiligungsgesellschaft tätig. Neben der Beteiligung von rund 30,0001 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der M.A.X. ist er Alleingesellschafter der Orpheus Capital II Real Estate GmbH, einer nach deutschem Recht gegründeten Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Hamburg, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HR B 130350. Unternehmensgegenstand der Orpheus Capital II Real Estate GmbH ist der Erwerb, die Verwaltung, der Betrieb, die Vermietung, Verpachtung und der Verkauf von Grundvermögen.

Über seine Beteiligungsaktivitäten hinaus erbringt der Bieter verschiedene Geschäftsführungs- und Verwaltungsdienstleistungen an verbundene Unternehmen.

5.3 Ausgewählte bilanzielle Kennziffern des Bieters

In der nachstehenden Tabelle sind einige ausgewählte bilanzielle Kennzahlen des Bieters für die zum 31. Dezember 2013 und zum 31. Dezember 2014 abgeschlossenen Geschäftsjahre enthalten. Die Kennzahlen zum 31. Dezember 2013 sind dem nach Maßgabe des Handelsgesetzbuchs ("**HGB**") erstellten geprüften Einzelabschluss des Bieters für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2013 und die Kennzahlen zum 31. Dezember 2014 sind dem nach Maßgabe der International Financial Reporting Standards ("**IFRS**") erstellten, aus Bilanz und Gesamtergebnisrechnung bestehenden geprüften verkürzten IFRS-Einzelabschluss des Bieters für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2014 entnommen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Gewinn des Bieters in 2013 stark durch einen außerordentlichen Ertrag geprägt war.

Kennzahlen OC II KG	31.12.2014 (IFRS) (TEUR)	31.12.2013 (HGB) (TEUR)
Eigenkapital	33.481	32.680
Bilanzsumme	43.441	43.009
Gewinn (IFRS) / Jahresüberschuss (HGB)	801	25.188

5.4 Gesellschafterstruktur oberhalb des Bieters; Günther-Konzern

Die alleinige persönlich haftende geschäftsführende Gesellschafterin des Bieters ist die OC II GmbH. Die OC II GmbH ist am Kapital des Bieters nicht beteiligt. Alleinige Kommanditistin des Bieters und Alleingesellschafterin der OC II GmbH ist die GH.

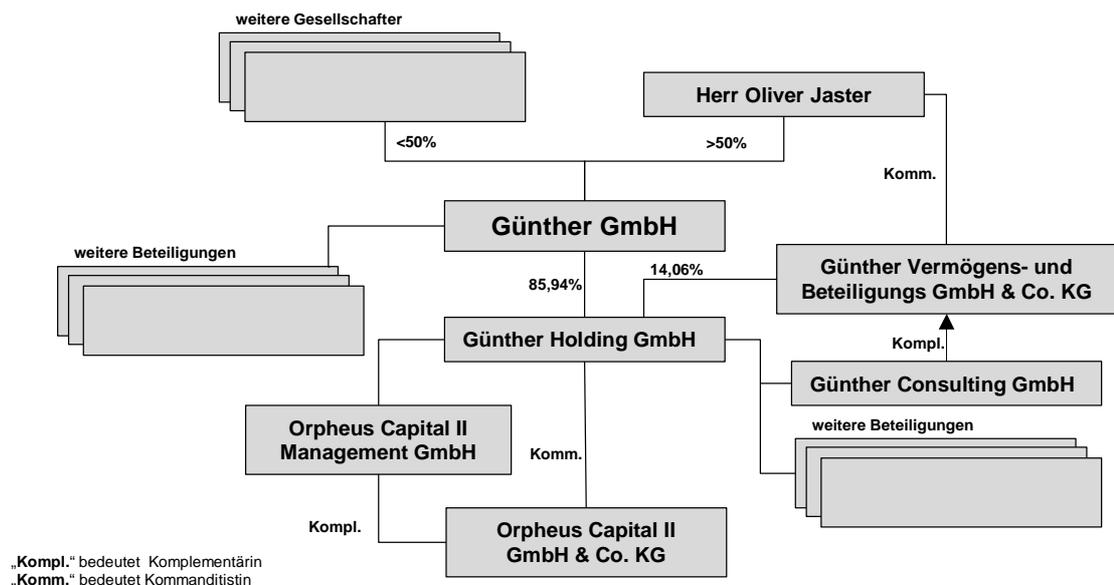
Mehrheitsgesellschafter der GH mit einem Anteil von rund 85,94 % des Stammkapitals und der Stimmrechte ist die Günther GmbH. Herr Oliver Jaster hält wiederum die Mehrheit des Stammkapitals und der Stimmrechte an der Günther GmbH.

Die übrigen 14,06 % des Stammkapitals und der Stimmrechte der GH hält die Günther Vermögens- und Beteiligungs GmbH & Co. KG, eine nach deutschem Recht gegründete

Kommanditgesellschaft mit Sitz in Bamberg, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bamberg unter HR A 9491 (die "**GVB KG**"). Herr Oliver Jaster ist alleiniger Kommanditist der GVB KG. Persönlich haftende geschäftsführende Gesellschafterin der GVB KG ist die Günther Consulting GmbH, eine nach deutschem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Hamburg, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HR B 100832. Diese ist am Kapital der GVB KG nicht beteiligt. Die Günther Consulting GmbH ist ihrerseits wiederum ein Tochterunternehmen der GH und mittelbar der Günther GmbH.

Neben der zuvor dargestellten Beteiligung an der GH hält die Günther GmbH – vor allem über die GH – eine Reihe weiterer Beteiligungen. Die Günther GmbH und ihre in **Anlage 1** aufgeführten (unmittelbaren und mittelbaren) Tochterunternehmen, zu denen insbesondere auch der Bieter zählt, bilden zusammen den "**Günther-Konzern**".

Zur Veranschaulichung lässt sich die Struktur des Günther-Konzerns vereinfacht wie folgt graphisch darstellen:



5.5 Informationen zur Geschäftstätigkeit des Günther-Konzerns

Der Günther-Konzern ist im Wesentlichen in den vier Geschäftsbereichen Lotterien, Automation und Umwelttechnik, Medien / Sprachlernprodukte und Immobilien tätig.

Lotterien. Der Günther-Konzern bietet über die Günther Direct Services GmbH, Bamberg, Deutschland, Dienstleistungen für das operative Geschäft von Lottereeinnahmen an. Darüber hinaus ist der Günther-Konzern über seine Beteiligung an der Lotto24 AG, Hamburg, Deutschland, im Bereich des Internetangebots von staatlich lizenzierten Lotterien tätig.

Automation und Umwelttechnik. Seine Tätigkeit im Bereich Automation und Umwelttechnik hat der Günther-Konzern in der Beteiligung an M.A.X. gebündelt.

Medien / Sprachlernprodukte. Der Günther-Konzern bietet über die Langenscheidt GmbH & Co. KG, München, Deutschland, unter der Marke „Langenscheidt“ Produkte im Bereich Lexikographie sowie Fremdsprachenlernen an.

Immobilien. Die GH ist als Verwalter von Wohnimmobilien tätig. Die Investitionen konzentrieren sich auf qualitativ hochwertige Zinshäuser in ausgewählten Städten in Deutschland in zentraler Lage.

5.6 Ausgewählte bilanzielle Kennziffern des Günther-Konzerns

In der nachstehenden Tabelle sind einige bilanzielle Kennzahlen des Günther-Konzerns für die am 31. Dezember 2013 und zum 31. Dezember 2014 abgeschlossenen Geschäftsjahre enthalten, die den nach IFRS erstellten und geprüften konsolidierten Abschlüssen der Günther GmbH für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2013 und zum 31. Dezember 2014 entnommen sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Gewinn des Günther-Konzerns in 2014 stark durch außerordentliche, nicht wiederkehrende Aufwendungen belastet worden ist.

Kennzahlen Günther-Konzern (IFRS)	31.12.2014 (TEUR)	31.12.2013 (TEUR)
Eigenkapital	75.421	106.200
Bilanzsumme	181.951	210.220
Gewinn	-29.030	12.825

5.7 Mit dem Bieter gemeinsam handelnde Personen

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage kontrolliert Herr Oliver Jaster über die übrigen Weiteren Kontrollerwerber direkt oder indirekt den Bieter.

Über den Bieter hinaus sind die aequitas GmbH, Hamburg, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HR B 110399, die aequitas trust GmbH & Co. KG, Hamburg, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HR A 110323, die Günther GmbH und die in **Anlage 1** aufgeführten Unternehmen Tochterunternehmen von Herrn Oliver Jaster.

Herr Oliver Jaster (auch soweit dieser unter den handelsrechtlichen Firmen Lotterieeeinnahme Günther e.K. und Stattliche Lotterieeeinnahme der GKL Günther e.K., jeweils Bamberg, handelt), die aequitas GmbH, die aequitas trust GmbH & Co. KG, die Günther GmbH und die in **Anlage 1** aufgeführten Unternehmen sind mit dem Bieter und untereinander gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Absatz 5 WpÜG.

Neben Herrn Oliver Jaster, der aequitas GmbH, der aequitas trust GmbH & Co. KG, der Günther GmbH und den in **Anlage 1** aufgeführten Gesellschaften und Personen gibt es keine weiteren, mit dem Bieter gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Absatz 5 WpÜG.

5.8 Gegenwärtig vom Bieter oder von mit dem Bieter gemeinsam handelnden Personen oder deren Tochterunternehmen gehaltene M.A.X.-Aktien, Zurechnung von Stimmrechten sowie auf die M.A.X.-Aktien bezogene Instrumente

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage hält der Bieter 8.038.356 Aktien an der M.A.X. Das entspricht ca. 30,0001 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der M.A.X. Jede Aktie vermittelt eine Stimme. Diese Stimmrechte sind nach § 30 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 WpÜG der OC II GmbH, der GH, der Günther GmbH und Herrn Oliver Jaster zuzurechnen.

Darüber hinaus halten weder der Bieter noch mit ihm gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Absatz 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen derzeit M.A.X. Aktien oder entsprechende Stimmrechte aus M.A.X.-Aktien, und ihnen sind auch keine Stimmrechte aus M.A.X.-Aktien nach § 30 WpÜG zuzurechnen.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage halten der Bieter sowie die mit dem Bieter gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Absatz 5 WpÜG und deren Tochterunternehmen nicht unmittelbar oder mittelbar Instrumente gemäß § 25 WpHG und dementsprechend keine nach den §§ 25, 25a WpHG mitzuteilenden Stimmrechtsanteile in Bezug auf die M.A.X.

5.9 Angaben zu Wertpapiergeschäften mit M.A.X.-Aktien

In dem Zeitraum beginnend sechs Monate vor Veröffentlichung der Kontrollerrlangung am 17. November 2015 und bis zur Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 1. Dezember 2015 hat der Bieter folgende Erwerbe von M.A.X.-Aktien getätigt:

Nr.	Erwerbsform	Datum des Erwerbs	Zahl der erworbenen M.A.X.-Aktien	Höchster gezahlter Preis in EUR je M.A.X.-Aktie
1	Kauf	16. November 2015	936	5,298
2	Kauf	16. November 2015	2.000	5,299
3	Kauf	16. November 2015	31.366	5,300
4	Kauf	17. November 2015	120	5,300
5	Kauf	17. November 2015	80	5,300
Insgesamt			34.502	5,300

Alle vorgenannten Erwerbe von M.A.X.-Aktien sind im Xetra-Handel erfolgt.

Die mit dem Bieter gemeinsam handelnden Personen im Sinn von § 2 Absatz 5 WpÜG und deren Tochterunternehmen haben während des vorgenannten Zeitraums keine M.A.X.-Aktien erworben.

Ferner haben während des vorgenannten Zeitraums weder der Bieter noch die mit dem Bieter gemeinsam handelnden Personen im Sinn von § 2 Absatz 5 WpÜG und deren Tochterunternehmen Vereinbarungen abgeschlossen, aufgrund derer der Erwerb von M.A.X.-Aktien verlangt werden kann.

5.10 Mögliche Parallelerwerbe

Der Bieter sowie die mit ihm gemeinsam handelnden Personen im Sinn von § 2 Absatz 5 WpÜG und deren Tochterunternehmen behalten sich vor, im Rahmen des rechtlich Zulässigen M.A.X.-Aktien außerhalb des Angebots über die Börse oder außerbörslich direkt oder indirekt zu erwerben oder Vereinbarungen abzuschließen, aufgrund derer die Übereignung von M.A.X.-Aktien verlangt werden kann. Soweit solche Erwerbe erfolgen oder solche Vereinbarungen abgeschlossen werden, wird dies unter Angabe der Anzahl und des Preises der M.A.X.-Aktien, die erworben worden sind bzw. deren Übereignung verlangt werden kann, nach den anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere § 23 Absatz 2 WpÜG in Verbindung mit § 14 Absatz 3 Satz 1 WpÜG, im Bundesanzeiger und im Internet unter www.orpheus-angebot.de veröffentlicht und der BaFin mitgeteilt.

6. BESCHREIBUNG DER M.A.X.

6.1 Rechtliche Grundlagen und Kapitalsituation

Die M.A.X. ist eine deutsche Aktiengesellschaft mit Sitz in Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HR B 49021. Gegenstand des Unternehmens ist die Tätigkeit einer geschäftsleitenden Holding, d. h. die Zusammenfassung von Unternehmen unter einheitlicher Leitung, deren Beratung sowie die Übernahme sonstiger betriebswirtschaftlicher Aufgaben für Unternehmen, die im Maschinen- und Anlagenbau, insbesondere in den Bereichen Industrieautomation und Umwelttechnik, einschließlich Komponenten- und Systemlösungen, Projektmanagement, Beratung und Wartung, tätig sind. Die Gesellschaft kann in den vorgenannten Tätigkeitsbereichen auch selbst tätig werden, insbesondere einzelne Geschäfte vornehmen. Die Gesellschaft ist im Rahmen dieser Tätigkeitsbereiche berechtigt, im In- und Ausland Tochtergesellschaften zu gründen, Niederlassungen zu errichten, sich bei anderen Unternehmen zu beteiligen oder andere Unternehmen zu erwerben und den Betrieb solcher Unternehmen ganz oder teilweise auf die Gesellschaft oder verbundene Unternehmen zu übertragen. Sie ist berechtigt, Unternehmensverträge abzuschließen und alle Geschäfte und Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen.

Die M.A.X. und ihre in **Anlage 2** aufgeführten Tochterunternehmen bilden zusammen den "**M.A.X.-Konzern**".

Das Grundkapital der M.A.X. beträgt zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage EUR 26.794.415,00. Das Grundkapital ist eingeteilt in 26.794.415 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 je Aktie. Ausweislich des Geschäftsberichts 2014 hielt die M.A.X. zum damaligen Zeitpunkt keine eigenen Aktien; nach Kenntnis des Bieters hält die M.A.X. auch derzeit keine eigenen Aktien.

Die M.A.X.-Aktien sind unter der ISIN DE0006580905 / WKN 658090 zum Handel im regulierten Markt und im Teilssegment des regulierten Markts mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen. Sie werden über das elektronische Handelssystem XETRA gehandelt. Darüber hinaus werden die M.A.X.-Aktien im Freiverkehr an den Börsen Berlin, Düsseldorf, Hamburg, München und Stuttgart gehandelt.

Alleinvorstand der M.A.X. ist Herr Fabian Spilker.

Der Aufsichtsrat besteht satzungsgemäß aus drei von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern. Derzeit amtierende Mitglieder des Aufsichtsrats sind

- Herr Gerhard Lerch (Vorsitzender des Aufsichtsrats)
- Herr Dr. Jens Kruse (Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats) und
- Herr Oliver Jaster.

Rund 30,0001 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der M.A.X. werden von dem Bieter gehalten. Ferner halten laut der von der M.A.X. veröffentlichten Informationen die Stüber & Co. Kommanditgesellschaft ca. 6,0 %, die Baden-Württembergische Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte ca. 5,2 % und die Universal Investment Gesellschaft mbH ca. 4,2 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der M.A.X. Die übrigen ca. 54,6 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der M.A.X. befinden sich danach im Streubesitz.

Für die Geschäftsjahre 2014, 2013 und 2012 wurde jeweils eine Dividende von EUR 0,15 gezahlt.

Das Geschäftsjahr der M.A.X. ist das Kalenderjahr.

Bei der M.A.X. bestehen derzeit die nachfolgend beschriebenen genehmigten Kapitalia. Ein bedingtes Kapital gibt es derzeit nicht.

Genehmigtes Kapital I

Gemäß § 5 Absatz 6 der Satzung der M.A.X. ist der Vorstand bis zum 29. Juni 2020

ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der M.A.X. durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bareinlage einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens EUR 4.019.000,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I). Die neuen Aktien sind den Aktionären zum Bezug anzubieten, wobei auch ein mittelbares Bezugsrecht nach § 186 Absatz 5 Satz 1 AktG genügt. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

Von der Ermächtigung hat der Vorstand bislang keinen Gebrauch gemacht.

Genehmigtes Kapital II

Gemäß § 5 Absatz 7 der Satzung der M.A.X. ist der Vorstand bis zum 29. Juni 2020 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der M.A.X. durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmalig jedoch um höchstens EUR 2.665.000,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital II). Dem gesetzlichen Bezugsrecht der Aktionäre kann durch ein mittelbares Bezugsrecht im Sinne des § 186 Absatz 5 Satz 1 AktG genügt werden. Der Vorstand der M.A.X. ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in bestimmten Fällen auszuschließen, die in § 5 Absatz 7 Satz 3 der Satzung der M.A.X. aufgeführt sind.

Bei Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital I und/oder dem Genehmigten Kapital II ist der Vorstand jeweils ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates einen vom Gesetz abweichenden Beginn der Gewinnberechtigung sowie die weiteren Einzelheiten der Durchführung festzulegen.

6.2 Überblick über die Geschäftstätigkeit der M.A.X.

Die M.A.X. steht als Management- und Finanzholding an der Spitze des M.A.X.-Konzerns und steuert und überwacht deren wesentliche Tätigkeiten. Der M.A.X.-Konzern ist eine international agierende Unternehmensgruppe und operiert als Hightech-Maschinenbaukonzern und Komplettanbieter integrierter und komplexer System- und Komplettlösungen insbesondere in den Branchen Automotive, Medizintechnik, Elektronik sowie Recycling und Ressourcenschonung. M.A.X. ist dabei als Führungsgesellschaft für die strategische und finanzielle Steuerung der Gruppe zuständig. Zudem bestimmt und überwacht sie geeignete strategische und operative Maßnahmen und analysiert und definiert Synergiepotentiale.

Der M.A.X.-Konzern weist im Geschäftsjahr 2014 einen Umsatz von EUR 351,4 Mio. (2013: EUR 270,1 Mio.) und in den ersten drei Quartalen 2015 einen Umsatz von EUR 266,3 Mio. (erste drei Quartale 2014: EUR 252,9 Mio.) aus. Das Ergebnis vor Zinsen und Ertragssteuern (EBIT) vor Abschreibungen aus Kaufpreisallokationen belief sich im Geschäftsjahr 2014 auf EUR 20,5 Mio. (2013: EUR 18,2 Mio.) und in den ersten drei Quartalen 2015 auf EUR 15,1 Mio. (erste drei Quartale 2014: EUR 9,7 Mio.). Der M.A.X.-

Konzern beschäftigte im Jahr 2014 durchschnittlich 1.681 Mitarbeiter (2013: 1.321 Mitarbeiter)

Die Tätigkeit des M.A.X.-Konzerns untergliedert sich in die zwei Geschäftsbereiche (Segmente) Industrieautomation und Umwelttechnik.

Industrieautomation. Das Segment Industrieautomation beinhaltet die Entwicklung und Fertigung von integrierten und proprietären Lösungen für Produktion und Montage in den Branchen Automobilindustrie, Medizintechnik, Verpackungsautomation und Elektronikindustrie. Der Umsatz im Geschäftsbereich Industrieautomation betrug im Geschäftsjahr 2014 EUR 236,9 Mio. (2013: EUR 148,0 Mio.; erste drei Quartale 2015: EUR 172,8 Mio.) und entspricht einem prozentualen Anteil am Gesamtumsatz von circa 67 %. Das operative Ergebnis (EBIT vor Abschreibungen aus Kaufpreisallokationen) des Geschäftsfeldes Industrieautomation betrug im Geschäftsjahr 2014 EUR 18,0 Mio. (2013: EUR 16,9 Mio.; erste drei Quartale 2015: EUR 14,3 Mio.). Im Geschäftsfeld Industrieautomation waren im Geschäftsjahr 2014 durchschnittlich 1.001 Mitarbeiter (2013: 684 Mitarbeiter) beschäftigt.

Umwelttechnik. Das Segment Umwelttechnik, das die M.A.X. im Wesentlichen durch die Vecoplan-Gruppe und die altmayerBTD GmbH & Co. KG betreibt, umfasst die Entwicklung und Installation technologisch komplexer Anlagen für die Recycling-, Energie- und Rohstoffindustrie. Der Umsatz im Geschäftsbereich Umwelttechnik betrug im Geschäftsjahr 2014 EUR 114,9 Mio. (2013: EUR 122,5 Mio.; erste drei Quartale 2015: EUR 93,8 Mio.), was einem prozentualen Anteil am Gesamtumsatz von circa 33 % entspricht. Das operative Ergebnis (EBIT vor Abschreibungen aus Kaufpreisallokationen) des Geschäftsfeldes Umwelttechnik betrug im Geschäftsjahr 2014 EUR 1,4 Mio. (2013: EUR 3,8 Mio.; erste drei Quartale 2015: EUR 3,0 Mio.). Im Geschäftsfeld Umwelttechnik waren im Geschäftsjahr 2014 durchschnittlich 532 Mitarbeiter (2013: 529 Mitarbeiter) beschäftigt.

6.3 Ausgewählte bilanzielle Kennzahlen der M.A.X.

Die nachstehende Tabelle stellt einige ausgewählte bilanzielle Kennzahlen der M.A.X. für zum 31. Dezember 2013 und zum 31. Dezember 2014 abgeschlossenen Geschäftsjahre dar. Die Kennzahlen sind den geprüften und veröffentlichten Einzelabschlüssen der M.A.X. entnommen. Die Einzelabschlüsse sind nach Maßgabe des Handelsgesetzbuchs erstellt.

Kennzahlen M.A.X. (HGB)	31.12.2014 (in TEUR)	31.12.2013 (in TEUR)
Finanzanlagen	96.931	99.457
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	18.543	19.093
Eigenkapital	82.702	73.937
Bilanzsumme	136.680	122.403
Jahresüberschuss	12.784	9.713
Bilanzgewinn	9.322	6.857

6.4 Ausgewählte bilanzielle Kennzahlen des M.A.X.-Konzerns

Die nachstehende Tabelle zeigt ausgewählte Kennzahlen aus dem Konzernabschluss der M.A.X. zum 31. Dezember 2014 im Vergleich zu den jeweiligen Daten aus dem Konzernabschluss zum 31. Dezember 2013, jeweils nach IFRS.

Kennzahlen M.A.X.-Konzern (IFRS)	31.12.2014 (in TEUR)	31.12.2013 (in TEUR)
Langfristige Vermögenswerte	111.100	119.660
Kurzfristige Vermögenswerte	184.250	175.899
Eigenkapital	99.797	94.029
Bilanzsumme	295.350	295.559
Gesamteinkommen	9.787	9.675

Aus dem nach IFRS erstellten Finanzbericht der M.A.X. zum 30. September 2015 ergeben sich unter anderem die folgenden Kennzahlen des M.A.X.-Konzerns für den Neun-Monatszeitraum vom 1. Januar 2015 bis 30. September 2015 bzw. vom 1. Januar 2014 bis 30. September 2014.

Kennzahlen M.A.X.-Konzern (IFRS)	30.09.2015 (TEUR)	30.09.2014 (TEUR)
Langfristige Vermögenswerte	121.655	111.100
Kurzfristige Vermögenswerte	168.225	184.250
Eigenkapital	101.777	99.797
Bilanzsumme	289.880	295.350

6.5 Mit M.A.X. gemeinsam handelnde Personen

In **Anlage 2** sind die Gesellschaften aufgeführt, die nach den dem Bieter vorliegenden Informationen Tochterunternehmen der M.A.X. sind. Diese sind nach § 2 Absatz 5 Satz 2 i. V. m. Satz 3 WpÜG untereinander und mit der M.A.X. gemeinsam handelnde Personen. Auf Grundlage der dem Bieter vorliegenden Informationen existieren keine anderen Personen, die nach § 2 Absatz 5 Satz 2 i. V. m. Satz 3 WpÜG als mit der M.A.X. gemeinsam handelnde Personen gelten.

6.6 Begründete Stellungnahme des Vorstands und Aufsichtsrats der M.A.X.

Nach § 39 i. V. m. § 27 Absatz 1 WpÜG sind der Vorstand und der Aufsichtsrat der M.A.X. jeweils verpflichtet, eine begründete Stellungnahme zu dem Angebot sowie zu jeder seiner Änderungen abzugeben. Der Vorstand und der Aufsichtsrat der M.A.X. müssen die begründete Stellungnahme jeweils unverzüglich nach Übermittlung dieser Angebotsunterlage und deren Änderungen durch den Bieter gemäß § 14 Absatz 3 Satz 1 WpÜG veröffentlichen.

7. WIRTSCHAFTLICHE UND STRATEGISCHE GRUNDLAGEN DES ANGEBOTS

Anfang November 2013 haben sich der Bieter (und die Weiteren Kontrollerwerber) an der M.A.X. in Höhe von 29,87 % des Grundkapitals und der Stimmrechte als langfristig orientierter Investor mit der Zielsetzung beteiligt, als Ankeraktionär der M.A.X. deren Vorstand und Aufsichtsrat konstruktiv bei seiner Arbeit zu unterstützen und die strategische Ausrichtung der M.A.X. zu begleiten. Seit dem Einstieg hat die M.A.X. wichtige Maßnahmen umgesetzt. So hat sie wesentliche Wachstums- und Wertpotentiale identifiziert und ihre strategische Ausrichtung in Richtung einer diversifizierten Industrieholding eingeleitet.

Vor diesem Hintergrund hat der Bieter nunmehr seine Beteiligung an der M.A.X. auf rund 30,0001 % erhöht und geht damit einen konsequenten Schritt zum Ausbau und zur Absicherung seines langfristigen unternehmerischen Investments in die M.A.X.

Die M.A.X. soll nach Durchführung des Angebots weiterhin als eigenständiges Unternehmen am Markt tätig sein. Ein Zusammenschluss mit dem Bieter oder einer anderen Gesellschaft des Günther-Konzerns ist nicht geplant. Ziel des Bieters und der Weiteren Kontrollerwerber ist es, ihren Einfluss als langfristig orientierter strategischer Ankerinvestor dazu zu nutzen, auf eine langfristig tragfähige Strategie hinzuwirken und die Geschäftstätigkeit weiterhin nachhaltig zu gestalten sowie die strategischen und operativen Handlungsoptionen zu verbreitern.

Der Bieter und die Weiteren Kontrollerwerber unterstützen insofern die vom Vorstand der M.A.X. verfolgte Unternehmensstrategie mit den Zielen Fokussierung auf Automatisierungslösungen, Bereinigung des aktuellen Portfolios durch Veräußerung von non-core Aktivitäten, operative Optimierung einzelner Gesellschaften, Hebung von Synergien zwischen den einzelnen Gesellschaften und Akquisitionen zur Stärkung der technologisch führenden Positionierung. Der Bieter und die Weiteren Kontrollerwerber werden diese Strategie als langfristig orientierter strategischer Investor begleiten. Hierfür ist der Ausbau der Beteiligung an der M.A.X. ein logischer und naheliegender Schritt.

Mit dem vorliegenden Pflichtangebot erfüllen der Bieter und die Weiteren Kontrollerwerber darüber hinaus ihre gesetzlichen Pflichten.

8. ABSICHTEN DES BIETERS IM HINBLICK AUF DIE M.A.X.

Die nachfolgend dargestellten Absichten stellen die Absichten des Bieters und der Weiteren Kontrollerwerber dar. Die Absichten des Bieters und der Weiteren Kontrollerwerber sind identisch. Soweit nachfolgend in dieser Ziffer 8 nur auf den Bieter Bezug genommen wird, gelten die Ausführungen auch für die Weiteren Kontrollerwerber.

8.1 Absichten in Bezug auf die künftige Geschäftstätigkeit, die Verwendung des Vermögens und künftige Verpflichtungen

Über die beabsichtigte Unterstützung der von der M.A.X. verfolgten – oben in Ziffer 7 dargestellten – Unternehmensstrategie hinaus hat der Bieter keine Absichten in Bezug auf die künftige Geschäftstätigkeit, die Verwendung des Vermögens und die künftigen Verpflichtungen der M.A.X. Der Bieter beabsichtigt nicht, die Geschäftstätigkeit der M.A.X. und ihrer Tochterunternehmen zu verändern. M.A.X. und ihre Tochterunternehmen sollen diese Unternehmensstrategie als eigenständige Unternehmen fortführen und erfolgreich umsetzen. Insgesamt verfolgt der Bieter das Anliegen, M.A.X. bei der von ihr gewählten Ausrichtung zu unterstützen.

Der Bieter hat keine Absichten, die Verwendung des Vermögens oder die Finanzierungsstruktur der M.A.X. zu ändern oder außerhalb der gewöhnlichen

Geschäftstätigkeit zukünftige Verpflichtungen für M.A.X. zu begründen. Die aktuelle Dividendenpolitik der M.A.X. wird vom Bieter unterstützt. Die von der M.A.X. verfolgte Bereinigung des aktuellen Portfolios durch Veräußerung von non-core Aktivitäten begrüßt der Bieter ausdrücklich. Das gilt insbesondere auch für den Verkauf des im Geschäftsbereich Umwelttechnik tätigen Tochterunternehmens altmayerBTD GmbH & Co. KG. Darüber hinaus hat der Bieter nicht die Absicht, M.A.X. zu veranlassen, sich von bestimmten Tochterunternehmen oder Geschäftszweigen zu trennen.

8.2 Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats

Der Vorstand der M.A.X. bestand bis Ende März 2015 aus zwei Mitgliedern, Herrn Priske als Vorstandsvorsitzendem und Herrn Spilker als Finanzvorstand. Ende März 2015 ist Herr Priske aus dem Vorstand ausgeschieden, so dass dem Vorstand seit diesem Zeitpunkt nur noch ein Mitglied angehört. Anlässlich des Ausscheidens von Herrn Priske hat die M.A.X. mitgeteilt, dass der Aufsichtsrat der M.A.X. in Zukunft eine Vorstandsbesetzung aus einem Vorstandsvorsitzendem und einem Finanzvorstand als für die Führung der M.A.X. richtig ansieht und daher einen Prozess zur Einstellung eines neuen Vorstandsvorsitzenden eingeleitet hat. Der Bieter teilt uneingeschränkt die Meinung des Aufsichtsrats und unterstützt das Vorhaben, einen neuen Vorstandsvorsitzenden für die M.A.X. zu gewinnen. Darüber hinausgehende Absichten hat der Bieter in Bezug auf die Mitglieder des Vorstands nicht.

Der Aufsichtsrat der M.A.X. besteht derzeit aus drei Mitgliedern, darunter Herr Oliver Jaster. Die Amtszeiten der Mitglieder des Aufsichtsrats laufen noch bis zur ordentlichen Hauptversammlung der M.A.X. im Jahr 2017. Der Bieter hat keine Absichten, die Besetzung des Aufsichtsrats zu verändern.

8.3 Arbeitnehmer und deren Vertretungen sowie Beschäftigungsbedingungen

Der Vollzug dieses Angebots hat keine Auswirkungen auf die Mitarbeiter der M.A.X. und ihrer Tochterunternehmen, ihre Arbeitsverhältnisse und ihre Vertretungen. Der Bieter beabsichtigt nicht, Einfluss auf den Vorstand der M.A.X. zu nehmen, Arbeitsverhältnisse mit Mitarbeitern der M.A.X. und deren Tochterunternehmen im Zusammenhang mit der Übernahme zu kündigen oder deren Beschäftigungsbedingungen zu ändern oder Änderungen hinsichtlich der Vertretungen der Arbeitnehmer vorzunehmen.

8.4 Sitz der M.A.X. und Standort wesentlicher Unternehmensteile

Der Bieter unterstützt die von der M.A.X. mitgeteilte Strategie, non-core Aktivitäten zu veräußern und zur Stärkung der technologisch führenden Positionierung Akquisitionen durchzuführen. Ebenso begrüßt der Bieter die Absicht der M.A.X., die Internationalisierung des M.A.X.-Konzerns voranzutreiben. Diese Maßnahmen können dazu führen, dass Standorte aus dem M.A.X.-Konzern ausscheiden oder zukünftig zusätzliche Standorte im In- und Ausland hinzugewonnen oder eröffnet werden.

Darüber hinausgehende Absichten im Hinblick auf den Sitz der M.A.X. und den Standort wesentlicher Unternehmensteile hat der Bieter nicht.

8.5 Strukturmaßnahmen

Nach Vollzug des Angebots könnte der Bieter unter bestimmten Umständen, insbesondere abhängig von der erreichten Mehrheit, folgende Strukturmaßnahmen treffen:

- a) Sofern der Bieter unmittelbar oder mittelbar eine Anzahl an M.A.X.-Aktien hält, die ein Aktionär einer Aktiengesellschaft benötigt, um eine Übertragung der M.A.X.-Aktien der außenstehenden Aktionäre gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung (Squeeze-out) zu verlangen, könnte er die für einen solchen Squeeze-out erforderlichen Maßnahmen ergreifen.

Der Bieter könnte eine Übertragung der M.A.X.-Aktien gemäß §§ 327a ff. AktG (sog. aktienrechtlicher Squeeze-out) verlangen, falls er oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen nach Vollzug des Angebots mindestens 95 % des Grundkapitals der M.A.X. halten. Darüber hinaus könnte der Bieter, wenn er nach Vollzug des Angebots mindestens 90 % des Grundkapitals der M.A.X. hält, nach seiner Umwandlung in eine Aktiengesellschaft (bzw. in eine Europäische Aktiengesellschaft (SE) oder Kommanditgesellschaft auf Aktien) eine Übertragung der M.A.X.-Aktien gemäß §§ 62 Absatz 5 UmwG, 327a ff. AktG (sog. umwandlungsrechtlicher Squeeze-out) im Zusammenhang mit einer Verschmelzung verlangen.

Sowohl der aktienrechtliche als auch der umwandlungsrechtliche Squeeze-out würden einen Beschluss der Hauptversammlung der M.A.X. voraussetzen. Würde die Hauptversammlung der M.A.X. einen solchen Beschluss fassen, wäre den übrigen Aktionäre eine angemessene Barabfindung für die Übertragung ihrer M.A.X.-Aktien auf den Bieter zu zahlen. Für die Bestimmung der Höhe der zu gewährenden Barabfindung wären die Verhältnisse im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung der M.A.X. über die Übertragung der Aktien maßgeblich. Die Angemessenheit der Höhe der Barabfindung könnte in einem gerichtlichen Spruchverfahren überprüft werden. Der Betrag der angemessenen Barabfindung könnte dem Angebotspreis entsprechen. Er könnte aber auch höher oder niedriger sein. Die Durchführung des aktienrechtlichen oder umwandlungsrechtlichen Squeeze-out würde automatisch zu einer Beendigung der Börsennotierung der M.A.X.-Aktien führen.

- b) Falls dem Bieter nach dem Angebot mindestens 95 % des stimmberechtigten Grundkapitals der M.A.X. gehören, wäre er nach Maßgabe von § 39a WpÜG berechtigt, innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist einen Antrag zu stellen, ihm die übrigen M.A.X.-Aktien gegen Gewährung einer angemessenen Abfindung durch Gerichtsbeschluss zu übertragen (sog. übernahmerechtlicher Squeeze-out). Die im Rahmen dieses Angebots gewährte Gegenleistung in Höhe von

EUR 5,30 je M.A.X.-Aktie gilt als angemessene Abfindung, wenn der Bieter aufgrund dieses Angebots Aktien in Höhe von mindestens 90 % des von dem Angebot betroffenen Grundkapitals und der Stimmen erworben hat. Die Durchführung des übernahmerechtlichen Squeeze-out würde automatisch zu einer Beendigung der Börsennotierung der M.A.X.-Aktien führen. M.A.X.-Aktionären, die das Angebot nicht angenommen haben, steht in dem Fall, dass der Bieter berechtigt ist, einen Antrag nach § 39a WpÜG zu stellen, ein Andienungsrecht gegenüber dem Bieter nach § 39c WpÜG zu. Die Modalitäten der technischen Abwicklung der Andienung würden vom Bieter rechtzeitig veröffentlicht werden.

- c) Sollte der Bieter nach Vollzug des Angebots mehr als 75 % des stimmberechtigten Grundkapitals der M.A.X. halten, könnte der Bieter den Abschluss eines Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags gemäß §§ 291 ff. AktG mit der M.A.X. als beherrschtem Unternehmen veranlassen. Unter einem Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag wäre der Bieter berechtigt, dem M.A.X.-Vorstand bindende Weisungen zu erteilen. Zudem wäre die M.A.X. verpflichtet, alle Jahresüberschüsse an den Bieter abzuführen, die ohne die Gewinnabführung anfallen würden, abzüglich Verlustvorträgen, Einstellungen in die gesetzlichen Rücklagen und eines etwaigen nach § 268 Absatz 8 HGB ausschüttungsgesperrten Betrags. Der Bieter wäre verpflichtet, die Jahresverluste der M.A.X. auszugleichen, die ohne einen solchen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag entstehen würden und nicht durch Entnahmen aus den während der Dauer des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags gebildeten Gewinnrücklagen vermindert wurden. Ein solcher Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag würde unter anderem die Verpflichtungen des Bieters vorsehen, (1) die M.A.X.-Aktien der außenstehenden M.A.X.-Aktionäre auf deren Verlangen gegen eine angemessene Barabfindung zu erwerben, und (2) an die verbleibenden außenstehenden M.A.X.-Aktionäre einen Ausgleich durch wiederkehrende Zahlungen (Garantiedividende) zu leisten. Die Angemessenheit der Höhe der wiederkehrenden Zahlungen und der Barabfindung könnte in einem gerichtlichen Spruchverfahren überprüft werden. Der Betrag der angemessenen Barabfindung könnte dem Angebotspreis entsprechen. Er könnte aber auch höher oder niedriger sein.
- d) Der Bieter könnte nach Vollzug des Angebots im Rahmen des gesetzlich Zulässigen die M.A.X. veranlassen, den Widerruf der Zulassung der M.A.X.-Aktien zum regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) nach Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen in der Weise zu beantragen, dass die M.A.X.-Aktien nach Erteilung des Widerrufs weder zum regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) noch in einem anderen Marktsegment zugelassen sind bzw. gehandelt werden können (sog. Delisting). Anstelle eines solchen Delisting könnte der Vorstand den Wechsel in ein Marktsegment mit niedrigeren Transparenzanforderungen als der regulierte Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime

Standard) beschließen (sog. Downgrading). In diesem Fall würden die M.A.X.-Aktionäre nicht mehr von den gesteigerten Berichtspflichten des Prime Standards profitieren.

Der Gesetzgeber hat im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie eine Neuregelung der Voraussetzungen für ein Delisting und ein Downgrading in § 39 BörsG verabschiedet. Die Neuregelung ist am 26. November 2015 in Kraft getreten. Nach der Neuregelung ist ein Delisting nach § 39 Absatz 2 Nr. 1, Absatz 3 BörsG nur zulässig, wenn bei Antragstellung unter Hinweis auf den Antrag eine Unterlage über ein Angebot zum Erwerb aller Wertpapiere, die Gegenstand des Antrags sind, nach den Vorschriften des WpÜG veröffentlicht wurde und das Angebot nicht von Bedingungen abhängig gemacht ist. Auf das Angebot ist § 31 WpÜG mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Gegenleistung in einer Geldleistung in Euro bestehen und mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der Wertpapiere während der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 oder § 35 Absatz 1 Satz 1 WpÜG entsprechen muss. Hat während dieses Zeitraums (i) die Zielgesellschaft entgegen § 15 WpHG oder einer entsprechenden Vorschrift des anwendbaren ausländischen Rechts eine Insiderinformation, die sie unmittelbar betrifft, nicht unverzüglich veröffentlicht oder in einer Mitteilung nach § 15 WpHG oder einer entsprechenden Vorschrift des anwendbaren ausländischen Rechts eine unwahre Insiderinformation, die sie unmittelbar betrifft, veröffentlicht, oder (ii) die Zielgesellschaft oder der Bieter in Bezug auf die Wertpapiere, die Gegenstand des Antrags sind, gegen das Verbot der Marktmanipulation nach § 20a WpHG verstoßen, so ist der Bieter zur Zahlung des Unterschiedsbetrags zwischen der im Angebot genannten Gegenleistung und der Gegenleistung verpflichtet, die dem anhand einer Bewertung der Zielgesellschaft ermittelten Wert des Unternehmens entspricht. Das gilt nicht, soweit die in (i) und (ii) bezeichneten Verstöße gegen die §§ 15 und 20a WpHG nur unwesentliche Auswirkungen auf den gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der Wertpapiere, der für die letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 oder § 35 Absatz 1 Satz 1 WpÜG errechnet worden ist, hatten. Sind für die Wertpapiere der Zielgesellschaft, auf die sich das Angebot bezieht, während der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 oder § 35 Absatz 1 Satz 1 WpÜG an weniger als einem Drittel der Börsentage Börsenkurse festgestellt worden und weichen mehrere nacheinander festgestellte Börsenkurse um mehr als 5 % voneinander ab, so ist der Bieter zur Zahlung einer Gegenleistung verpflichtet, die dem anhand einer Bewertung des Emittenten ermittelten Wert des Unternehmens entspricht.

Die vorstehenden Regeln gelten entsprechend für ein Downgrading, wenn die M.A.X.-Aktien infolge des Downgrading weder an einer inländischen Börse zum Handel im regulierten Markt noch in einem anderem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums zum Handel an einem organisierten

Markt, an dem dem § 39 BörsG entsprechende Voraussetzungen für ein Delisting bzw. Downgrading gelten, zugelassen sein würden.

Im Fall eines Delisting oder Downgrading der M.A.X.-Aktien könnten Einschränkungen bei der Handelbarkeit der M.A.X.-Aktien eintreten und Kursverluste möglich sein.

Der Bieter beabsichtigt für den Fall, dass er nach Vollzug des Angebots mehr als 75 % des Grundkapitals und der Stimmen der M.A.X. hält, den Abschluss eines Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags mit der M.A.X. (Buchstabe c)). Darüber hinaus beabsichtigt der Bieter keine der beschriebenen möglichen Strukturmaßnahmen.

8.6 Absichten im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit des Bieters

Es gibt keine Absichten des Bieters im Hinblick auf seine künftige Geschäftstätigkeit, insbesondere den Sitz und den Standort wesentlicher Unternehmensteile, die Verwendung des Vermögens (mit Ausnahme der in Ziffer 13.2 dargestellten Auswirkungen des Angebots auf die Vermögens- und Finanzlage des Bieters), künftige Verpflichtungen, die Arbeitnehmer, deren Vertretungen, die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane und wesentliche Beschäftigungsbedingungen des Bieters, die von diesem Angebot betroffen sind oder mit diesem Angebot in Zusammenhang stehen.

9. GEGENLEISTUNG (ANGEBOTSPREIS)

9.1 Mindestangebotspreis

Der Angebotspreis in Höhe von EUR 5,30 je M.A.X.-Akte entspricht dem durch § 31 Absatz 1 WpÜG i. V. m. §§ 4, 5 WpÜG-AngVO vorgeschriebenen Mindestpreis für die M.A.X.-Aktien. Dieser bestimmt sich nach dem höheren der beiden folgenden Werte:

- (a) Nach § 5 WpÜG-AngVO muss bei einem Pflichtangebot gemäß §§ 35 ff. WpÜG die Gegenleistung mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der M.A.X.-Akte während der letzten drei Monate vor der Veröffentlichung des Kontrollerwerbs nach § 35 Absatz 1 Satz 1 WpÜG entsprechen. Der Bieter hat seinen Kontrollerwerb am 17. November 2015 nach § 35 Absatz 1 Satz 1 WpÜG bekanntgegeben. Der Drei-Monats-Durchschnittskurs zum 16. November 2015 wurde von der BaFin mit EUR 5,04 mitgeteilt. Der Angebotspreis in Höhe von EUR 5,30 je M.A.X.-Akte liegt über diesem Wert.
- b) Nach § 4 WpÜG-AngVO muss bei einem Pflichtangebot gemäß §§ 35 ff. WpÜG die Gegenleistung mindestens dem Wert der höchsten von dem Bieter, mit ihm gemeinsam handelnden Personen oder deren Tochterunternehmen innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage nach § 14 Absatz 2 Satz 1 WpÜG für den Erwerb von M.A.X.-Aktien gewährten oder

vereinbarten Gegenleistung entsprechen. In diesem sechsmonatigen Zeitraum hat der Bieter die in Ziffer 5.9 aufgeführten Vorerwerbe getätigt. Der höchste dabei für eine M.A.X.-Aktie gezahlte oder vereinbarte Preis betrug EUR 5,30. Darüber hinaus haben der Bieter und die mit ihm gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen keine Vorerwerbe getätigt und auch keine Vereinbarungen über den Erwerb von M.A.X.-Aktien geschlossen. Der bei der Ermittlung des gesetzlichen Mindestangebotspreis zu beachtende Sechs-Monats-Höchstpreis beträgt daher EUR 5,30 je M.A.X.-Aktie. Dieser Betrag liegt über dem Drei-Monats-Durchschnittskurs im Sinne von Buchstabe a) und entspricht dem Angebotspreis.

In § 31 Absatz 1 WpÜG und §§ 3 ff. WpÜG-AngVO kommt zum Ausdruck, dass der Gesetzgeber Preisen, die vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage bzw. vor der Bekanntgabe des Kontrollerwerbs für Aktien der Zielgesellschaft an der Börse erzielt oder außerbörslich gewährt oder vereinbart wurden, eine maßgebliche Bedeutung für die Bestimmung der Gegenleistung beimisst und er diese Bewertungsmethoden für die Bestimmung der Gegenleistung als geeignet ansieht.

Der Bieter hat vor diesem Hintergrund zur Bemessung des Angebotspreises den Drei-Monats-Durchschnittskurs der M.A.X.-Aktie vor der Bekanntgabe des Kontrollerwerbs und die von ihm vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage für M.A.X.-Aktien gezahlten Preise für die Ermittlung des Angebotspreises herangezogen und hält den Angebotspreis in Höhe von EUR 5,30 je M.A.X.-Aktie auf dieser Grundlage für angemessen. Der Bieter hat für die Zwecke der Ermittlung des Angebotspreises keine anderen Bewertungsmethoden angewandt als vorstehend dargestellt.

9.2 Keine Entschädigung für Verlust bestimmter Rechte

Die Satzung der M.A.X. sieht keine Anwendung des § 33b Absatz 2 WpÜG vor. Der Bieter ist daher nicht verpflichtet, eine Entschädigung nach § 33b Absatz 5 WpÜG zu leisten.

10. ERFORDERNIS UND STAND BEHÖRDLICHER GENEHMIGUNGEN UND VERFAHREN; KEINE VOLLZUGSBEDINGUNGEN

Die BaFin hat dem Bieter die Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage am 1. Dezember 2015 gestattet. Das Angebot und die durch seine Annahme mit den M.A.X.-Aktionären zustande kommenden Verträge bedürfen keiner weiteren behördlichen Bewilligung oder Genehmigung.

Das Angebot unterliegt keinen Vollzugsbedingungen.

11. ANNAHME UND ABWICKLUNG DES ANGEBOTS

11.1 Zentrale Abwicklungsstelle

Der Bieter hat die Commerzbank Aktiengesellschaft (die "**Zentrale Abwicklungsstelle**" oder die "**Commerzbank**"), Kaiserplatz, 60261 Frankfurt am Main, Deutschland, beauftragt, als zentrale Abwicklungsstelle für das Angebot zu fungieren.

11.2 Annahmeerklärung

Hinweis: *M.A.X.-Aktionäre, die das Angebot annehmen wollen, sollten sich mit eventuellen Fragen bzgl. der Annahme des öffentlichen Angebots und dessen technischer Abwicklung an ihre jeweilige Depotbank wenden. Diese sind über die Handhabung der Annahme und der Abwicklung des öffentlichen Angebots gesondert informiert worden und sind gehalten, Kunden, die in ihrem Depot M.A.X.-Aktien halten, über das öffentliche Angebot und die für dessen Annahme erforderlichen Schritte zu informieren.*

M.A.X.-Aktionäre können dieses Angebot nur dadurch annehmen, indem sie innerhalb der Annahmefrist

- (A) die Annahme des Angebots für eine in der Annahmeerklärung zu spezifizierende Anzahl an der M.A.X.-Aktien gegenüber ihrer Depotbank schriftlich erklären (die "**Annahmeerklärung**"); und
- (B) ihre Depotbank anweisen, die Umbuchungen der in ihrem Depot befindlichen M.A.X.-Aktien, für die sie das Angebot annehmen wollen ("**Zum Verkauf Eingereichte M.A.X.-Aktien**"), in die ISIN DE000A169NL3 bei der Clearstream Banking AG zu veranlassen.

Die Annahmeerklärung wird nur mit fristgerechter Umbuchung der M.A.X.-Aktien, für die die Annahme erklärt wurde, in die ISIN DE000A169NL3 bei der Clearstream Banking AG wirksam. Die Umbuchung wird in Übereinstimmung mit der geübten Praxis durch die Depotbank nach Erhalt der vom M.A.X.-Aktionär abgegebenen Annahmeerklärung veranlasst. Die Umbuchung der Zum Verkauf Eingereichten M.A.X.-Aktien in die ISIN DE000A169NL3 gilt als fristgerecht bewirkt, wenn die Umbuchung spätestens am zweiten Bankarbeitstag (einschließlich) nach Ablauf der Annahmefrist bis spätestens 18.00 Uhr bewirkt wird.

Annahmeerklärungen, die der jeweiligen Depotbank nicht innerhalb der Annahmefrist zugehen oder die fehlerhaft oder unvollständig ausgefüllt sind, gelten nicht als Annahme des Angebots und berechtigen den jeweiligen M.A.X.-Aktionär nicht zum Erhalt der Gegenleistung. Weder der Bieter noch für ihn handelnde Personen sind verpflichtet, dem jeweiligen M.A.X.-Aktionär etwaige Mängel oder Fehler der Annahmeerklärung

anzuzeigen, und unterliegen für den Fall, dass eine solche Anzeige unterbleibt, keiner Haftung.

11.3 Weitere Erklärungen bei Annahme des Angebots

Durch Annahme des Angebots gemäß Ziffer 11.2 dieser Angebotsunterlage

- (A) weisen die annehmenden M.A.X.-Aktionäre ihre jeweilige Depotbank (bzw. etwaige Zwischenverwahrer) an und ermächtigen diese,
- die in der Annahmeerklärung bezeichneten zum Verkauf Eingereichten M.A.X.-Aktien zunächst in ihrem Wertpapierdepot zu belassen, jedoch unverzüglich deren Umbuchung in die ISIN DE000A169NL3 bei der Clearstream Banking AG zu veranlassen;
 - ihrerseits die Clearstream Banking AG anzuweisen und zu ermächtigen, die Zum Verkauf Eingereichten M.A.X.-Aktien nach Ablauf der Annahmefrist der Zentralen Abwicklungsstelle auf deren Depot bei der Clearstream Banking AG zur Übereignung an den Bieter zur Verfügung zu stellen;
 - ihrerseits die Clearstream Banking AG anzuweisen und zu ermächtigen, die Zum Verkauf Eingereichten M.A.X.-Aktien einschließlich aller mit diesen Aktien im Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots verbundenen Rechte an den Bieter Zug um Zug gegen Zahlung des Angebotspreises für die Zum Verkauf Eingereichten M.A.X.-Aktien auf das Konto der jeweiligen Depotbank bei der Clearstream Banking AG nach den Bestimmungen dieses Angebots zu übertragen;
 - ihrerseits etwaige Zwischenverwahrer der Zum Verkauf Eingereichten M.A.X.-Aktien sowie die Clearstream Banking AG anzuweisen und zu ermächtigen, dem Bieter oder der Zentralen Abwicklungsstelle alle für Erklärungen oder Veröffentlichungen des Bieters nach dem WpÜG erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, insbesondere die Anzahl der jeweils in die ISIN DE000A169NL3 umgebuchten Zum Verkauf Eingereichten M.A.X.-Aktien börsentäglich während der Annahmefrist mitzuteilen; und
 - die Annahmeerklärung auf Verlangen an die Zentrale Abwicklungsstelle weiterzuleiten.
- (B) beauftragen und bevollmächtigen die annehmenden M.A.X.-Aktionäre ihre jeweilige Depotbank sowie die Zentrale Abwicklungsstelle, jeweils unter Befreiung von dem Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 Bürgerliches Gesetzbuch ("**BGB**"), alle zur Abwicklung des Angebots nach Maßnahme dieser Angebotsunterlage erforderlichen oder zweckdienlichen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben bzw. entgegenzunehmen und insbesondere die Übertragung des Eigentums an den Zum Verkauf Eingereichten M.A.X.-Aktien auf den Bieter nach Maßgabe des Absatzes (A) herbeizuführen.

(C) erklären die annehmenden M.A.X.-Aktionäre, dass

- sie das Angebot des Bieters zum Abschluss eines Kaufvertrages für alle bei Erklärung der Annahme des Angebots in ihrem Wertpapierdepot bei der Depotbank befindlichen M.A.X.-Aktien annehmen, es sei denn, in der Annahmeerklärung ist ausdrücklich schriftlich etwas anderes bestimmt;
- die Zum Verkauf Eingereichten M.A.X.-Aktien im Zeitpunkt der Übertragung des Eigentums auf den Bieter in ihrem alleinigen Eigentum stehen und frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind und keinerlei Verfügungsbeschränkungen unterliegen; und
- sie ihre Zum Verkauf Eingereichten M.A.X.-Aktien, jeweils einschließlich aller im Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots mit diesen verbundenen Rechte, auf den Bieter unter der aufschiebenden Bedingung des Ablaufs der Annahmefrist Zug um Zug gegen Zahlung des Angebotspreises auf das Konto der jeweiligen Depotbank bei der Clearstream Banking AG zu übertragen.

Die in Ziffern 11.2 und 11.3 dieser Angebotsunterlage aufgeführten Anweisungen, Erklärungen, Aufträge, Vollmachten und Ermächtigungen werden von den annehmenden M.A.X.-Aktionären im Interesse einer reibungslosen und zügigen Abwicklung des Angebots unwiderruflich erteilt bzw. abgegeben. Sie erlöschen nur, wenn die M.A.X.-Aktionäre wirksam einen Rücktritt von dem durch die Annahme des Angebots abgeschlossenen Vertrag gemäß Ziffer 15 dieser Angebotsunterlage erklären.

11.4 Rechtsfolgen der Annahme

Mit Wirksamwerden der Annahmeerklärung kommt zwischen dem annehmenden M.A.X.-Aktionär und dem Bieter nach Maßgabe des Angebots ein Vertrag über den Verkauf der Zum Verkauf Eingereichten M.A.X.-Aktien und ein Vertrag über die Übertragung des Eigentums an den Zum Verkauf Eingereichten M.A.X.-Aktien zustande. Darüber hinaus erteilen die annehmenden M.A.X.-Aktionäre mit Annahme des Angebots die in Ziffer 11.2 und 11.3 dieser Angebotsunterlage genannten Erklärungen, Anweisungen, Ermächtigungen, Aufträge und Vollmachten. Mit der Übertragung des Eigentums an den Zum Verkauf Eingereichten M.A.X.-Aktien gehen sämtliche mit diesen im Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots verbundenen Rechte auf den Bieter über.

11.5 Börsenhandel mit Zum Verkauf Eingereichten M.A.X.-Aktien

Es ist nicht beabsichtigt, während der Annahmefrist einen Börsenhandel der Zum Verkauf Eingereichten M.A.X.-Aktien ISIN DE000A169NL3 einzurichten. Nicht zur Annahme eingereichte M.A.X.-Aktien werden weiterhin unter der ISIN DE0006580905 / WKN 658090 gehandelt.

11.6 Kosten

Die Annahme des Angebots ist für diejenigen M.A.X.-Aktionäre, die ihre M.A.X.-Aktien über eine Depotbank in der Bundesrepublik Deutschland (einschließlich einer deutschen Niederlassung einer ausländischen Depotbank) einreichen, kosten- und spesenfrei.

Etwaige anfallende ausländische Börsenumsatzsteuern, Stempelgebühren oder ähnliche ausländische Steuern/Abgaben sowie etwaige Gebühren von Depotbanken außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind jedoch von dem jeweiligen das Angebot annehmenden M.A.X.-Aktionär selbst zu tragen.

11.7 Aufbewahrung von Unterlagen

Die das Angebot annehmenden M.A.X.-Aktionäre werden gebeten, sämtliche Unterlagen betreffend die Annahme des Angebots sorgfältig aufzubewahren.

11.8 Abwicklung des Angebots und Kaufpreiszahlung

Die Zahlung des Angebotspreises für die Zum Verkauf Eingereichten M.A.X.-Aktien erfolgt an die jeweilige Depotbank Zug um Zug gegen Übertragung der Zum Verkauf Eingereichten M.A.X.-Aktien auf das Depot der Zentralen Abwicklungsstelle bei der Clearstream Banking AG zum Zwecke der Übereignung dieser Aktien an den Bieter. Die Zentrale Abwicklungsstelle wird den Angebotspreis unverzüglich, spätestens jedoch am achten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist über die Clearstream Banking AG an die jeweilige Depotbank überweisen lassen.

Mit der Zahlung des Angebotspreises an die jeweilige Depotbank hat der Bieter seine Verpflichtung zur Zahlung des Angebotspreises für die Zum Verkauf Eingereichten M.A.X.-Aktien erfüllt. Es obliegt den jeweiligen Depotbanken, den Angebotspreis dem jeweiligen M.A.X.-Aktionär gutzuschreiben.

12. FINANZIERUNG DES ANGEBOTS

12.1 Maximale Gegenleistung

Nach den von der M.A.X. veröffentlichten Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage 26.794.415 M.A.X.-Aktien ausgegeben. Der Bieter hält derzeit 8.038.356 M.A.X.-Aktien. In diesem Fall beträgt die bei einem Angebotspreis von EUR 5,30 maximal entstehende Zahlungsverpflichtung des Bieters gegenüber den annehmenden M.A.X.-Aktionären nach diesem Angebot EUR 99.407.112,70 (d. h. Angebotspreis von EUR 5,30 pro M.A.X.-Aktion multipliziert mit 18.756.059 M.A.X.-Aktien) (der "**Maximale Aktienkaufpreis**").

Darüber hinaus werden dem Bieter im Zusammenhang mit diesem Angebot und seiner Durchführung weitere Transaktionskosten in Höhe von voraussichtlich EUR 1.200.000,00 entstehen. Der von dem Bieter für den Erwerb der M.A.X.-Aktien zu zahlende Maximalbetrag wird daher voraussichtlich EUR 100.607.112,70 (der "**Gesamttransaktionsbetrag**") betragen.

12.2 Finanzierungsmaßnahmen

Der Bieter hat vor Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass ihm die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung stehen, um das Angebot fristgemäß in vollem Umfang abzuwickeln:

Der Bieter verfügt zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage über eigene liquide Mittel (Bankguthaben) in Höhe von EUR 25.665.000,00.

Zusätzlich verfügt der Bieter über eine Finanzierungszusage der GH vom 12./18. November 2015 in Höhe von bis zu EUR 5.750.000,00 für Zwecke der Finanzierung des Angebots.

Weiter hat der Bieter am 12. November 2015 mit der Commerzbank einen Darlehensvertrag abgeschlossen. Aufgrund des Darlehensvertrages steht dem Bieter zur anteiligen Finanzierung der Erfüllung der Gegenleistung im Zusammenhang mit dem Angebot ein Betrag von bis zu EUR 75.000.000,00 mit einer Laufzeit bis zum 12. Februar 2017 zur Verfügung ("**Akquisitionskredit**"). Die Mittel können dem Bieter nach Maßgabe der Bestimmungen des Akquisitionskredits bereit gestellt werden, sobald bestimmte aufschiebende Bedingungen und Dokumentationserfordernisse erfüllt sind (oder die Commerzbank hierauf verzichtet hat) und wenn bestimmte weitere Bedingungen erfüllt sind und bestimmte Gewährleistungen und Zusicherungen zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Darlehens zutreffend sind. Der Bieter hat keinen Grund anzunehmen, dass die Bedingungen für eine Inanspruchnahme des Akquisitionskredits nicht erfüllt sein werden. Darüber hinaus ist der Akquisitionskredit zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage nicht gekündigt worden, und es gibt nach Kenntnis des Bieters keinen Grund zu der Annahme, dass der Akquisitionskredit gekündigt wird.

Die dem Bieter aus eigenen Mitteln, aus der Finanzierungszusage der GH und aus dem Akquisitionskredit zur Verfügung stehenden Mittel übersteigen damit den maximalen Gesamttransaktionsbetrag.

12.3 Finanzierungsbestätigung

Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, Deutschland, ein von dem Bieter unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen, hat in einem Schreiben vom 19. November 2015 gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 WpÜG schriftlich bestätigt, dass der Bieter die notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass die zur

vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Geldleistung zur Verfügung stehen. Das Schreiben vom 19. November 2015 ist dieser Angebotsunterlage als **Anlage 3** beigelegt.

13. AUSWIRKUNGEN EINES ERFOLGREICHEN ANGEBOTS AUF DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DES BIETERS UND DES GÜNTHER-KONZERNES

13.1 Allgemeine Vorbemerkung

Die zu erwartenden Auswirkungen eines erfolgreichen Angebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bieters und des Günther-Konzerns werden in Form von vereinfachten, ungeprüften Finanzangaben beschrieben. Auf Einzelebene des Bieters und auf Ebene des Günther-Konzerns wurden hierzu ausschließlich zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen aus dem WpÜG in Zusammenhang mit diesem Angebot erklärende Finanzinformationen anhand der nach den Vorschriften der IFRS erstellten vereinfachten und ungeprüften Einzelbilanz des Bieters bzw. der vereinfachten und ungeprüften Konzernbilanz des Günther-Konzerns jeweils zum 30. September 2015 sowie die vereinfachten und ungeprüften Gewinn- und Verlustrechnungen des Bieters und des Günther-Konzerns für den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum 30. September 2015 erstellt (die "**Finanzangaben**"). Die Finanzangaben stellen ergänzende Angaben im Sinne von § 11 Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 2. Halbsatz WpÜG dar und sind keine Pro-Forma-Finanzinformationen. Sie beinhalten eine vereinfachte Darstellung und wurden keiner Prüfung unterzogen.

Abgesehen von den Auswirkungen eines erfolgreichen Angebots und mit Ausnahme (i) der in Ziffer 5.9 dargestellten seit dem 30. September 2015 erfolgten Erwerbe von M.A.X.-Aktien durch den Bieter sowie (ii) der Auszahlung eines Gesellschafterdarlehens in Höhe von EUR 25.000.000,00 durch die GH an den Bieter für Zwecke der Finanzierung des Angebots berücksichtigen die Finanzangaben keine anderen Effekte auf die Vermögenswerte und die finanzielle Situation des Bieters bzw. des Günther-Konzerns, welche seit dem 30. September 2015 eingetreten sind oder in Zukunft eintreten können, und die nicht in den Finanzangaben reflektiert sind. Weder die Finanzangaben noch die diesen zugrundeliegenden Annahmen wurden durch einen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater geprüft oder durchgesehen. Die Finanzangaben sind – soweit sie nicht in dieser Angebotsunterlage wiedergegeben werden – nicht veröffentlicht.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass sich die Auswirkungen des Vollzugs des Angebots auf die zukünftige Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bieters und des Günther-Konzerns nicht genau vorhersagen lassen. Die Finanzangaben basieren auf Annahmen, die nicht eintreten müssen. Aus diesen Gründen geben die Finanzangaben das derzeitige Nettovermögen und die Finanzlage des Bieters bzw. des Günther-Konzerns nicht genau wieder und es wird auch nicht behauptet, dass sie dies tun.

Die Informationen in dieser Ziffer 13 enthalten zukunftsgerichtete Aussagen des Bieters. Sie geben die derzeitige Einschätzung des Bieters im Hinblick auf zukünftige Ereignisse im Zusammenhang mit dem Angebot wieder und basieren ausschließlich auf Informationen, die der Bieter zum Zeitpunkt dieser Angebotsunterlage hat und einer Reihe von Annahmen des Bieters, die sich zukünftig als richtig oder falsch erweisen können. Der Bieter ist nicht verpflichtet, die hierin enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen zu aktualisieren und wird dies auch nicht tun.

13.2 Ausgangslage und Annahmen

Die in dieser Ziffer 13 enthaltenen Finanzangaben beruhen auf den folgenden Annahmen:

- der Bieter hält 8.038.356 M.A.X.-Aktien und erwirbt alle übrigen 18.756.059 M.A.X.-Aktien zum Angebotspreis von EUR 5,30 je M.A.X.-Aktie, d. h. gegen Zahlung des Maximalen Kaufpreises von EUR 99.407.112,70 (vgl. Ziffer 12.1);
- die M.A.X. gibt bis zum Vollzug des Angebots keine neuen Aktien aus;
- der Gesamttransaktionsbetrag (einschließlich der Nebenkosten und Ausgaben im Zusammenhang mit dem Angebot) beträgt EUR 100.607.112,70 (vgl. Ziffer 12.1);
- die Finanzierung des Gesamttransaktionsbetrags erfolgt in Höhe von EUR 31.017.142,83 aus eigenen liquiden Mitteln (einschließlich Mitteln aus der Finanzierungszusage der GH; vgl. Ziffer 12.2) und in Höhe von EUR 69.589.969,87 aus dem Akquisitionskredit;
- das allgemeine Zinsniveau, von dem unter anderem die Zinsbelastung aus dem Akquisitionskredit abhängt, bleibt auf dem derzeit niedrigen Niveau.

Der Bieter weist darauf hin, dass sich die Auswirkungen des Angebots auf die zukünftige Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bieters und des Günther-Konzerns zum jetzigen Zeitpunkt nicht genau vorhersagen lassen. Die Gründe hierfür sind insbesondere:

- a) Die genaue Höhe der dem Bieter im Zusammenhang mit dem Angebot entstehenden Kosten und der Transaktionsnebenkosten ist erst nach dem Vollzug des Angebots endgültig feststellbar. Auch die im Zusammenhang mit der Finanzierung entstehenden einmaligen Kosten können noch nicht abschließend beziffert werden.
- b) Mögliche Synergiepotenziale, die sich aus dem Erwerb der M.A.X. ergeben, können erst nach Vollzug des Angebots im Detail analysiert werden und wurden daher nicht berücksichtigt.
- c) Den Abschlüssen des Bieters und des Günther-Konzerns einerseits und der M.A.X. und des M.A.X.-Konzerns andererseits liegen unterschiedliche Bilanzierungsverfahren, -grundsätze, -methoden und -richtlinien zugrunde. Die Quantifizierung der Auswirkungen der Unterschiede ist dem Bieter derzeit nicht möglich. Diese Auswirkungen sind dementsprechend in der Darstellung nicht

berücksichtigt. Allerdings geht der Bieter aufgrund der eigenen Erfahrungswerte davon aus, dass die Unterschiede nicht wesentlich sind.

- d) Im Rahmen der Erstkonsolidierung ist eine Allokation des Kaufpreises auf die erworbenen Aktiva und Passiva durchzuführen. Da dies erst nach der Übernahme der M.A.X. erfolgen kann, wurde eine Aufteilung auf die einzelnen Bilanzposten nicht vorgenommen. Der gesamte Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung wurde stattdessen als immaterieller Vermögenswert in Form des Geschäfts- oder Firmenwerts ausgewiesen. Die Ertragslage berücksichtigt demzufolge auch keine Belastung aus erhöhten Abschreibungen im Rahmen der Neubewertung der erworbenen Vermögenswerte.
- e) Steuerliche Auswirkungen auf den Bieter und den Günther-Konzern im Zusammenhang mit dem Angebot werden aufgrund des beschränkten Informationszugangs nicht berücksichtigt.
- f) Die Transaktionsnebenkosten in Höhe von voraussichtlich EUR 1.200.000,00 werden aufgrund der bilanzrechtlichen Vorgaben auf der Einzelebene des Bieters vollständig als Anschaffungsnebenkosten aktiviert, während sie auf der Ebene des Günther-Konzerns als das Eigenkapital reduzierender Aufwand verbucht werden. Die aus den Transaktionsnebenkosten resultierenden Zahlungsverpflichtungen in derselben Höhe werden sowohl auf Einzelebene als auch auf Konzernebene als Verbindlichkeiten passiviert.

Die angegebenen Beträge wurden für Zwecke der Darstellung nach kaufmännischen Grundsätzen auf volle TEUR gerundet, so dass sich Rundungsdifferenzen ergeben können.

13.3 Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bieters

Die nachfolgend wiedergegebenen ausgewählten Finanzangaben des Bieters basieren auf den in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Annahmen und Vorbehalten und dienen lediglich der Veranschaulichung der erwarteten Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bieters. Die Finanzangaben beruhen auf der nicht veröffentlichten ungeprüften nach IFRS aufgestellten Bilanz des Bieters zum 30. September 2015 und der nicht veröffentlichten vereinfachten und ungeprüften Gewinn- und Verlustrechnung des Bieters für den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum 30. September 2015 (vgl. Ziffer 13.1).

Vermögens- und Finanzlage

Der Erwerb der M.A.X.-Aktien im Rahmen dieses Angebots wird sich unter Zugrundelegung der in dieser Angebotsunterlage angegebenen Annahmen und Vorbehalte auf die vereinfachte und ungeprüfte Einzelbilanz des Bieters voraussichtlich wie folgt auswirken:

Auswirkungen auf die Bilanz des Bieters zum 30.09.2015 nach IFRS (vereinfacht) in TEUR	OC II KG (30.09.2015) (ungeprüft)	Veränderungen aufgrund des Angebots (ungeprüft)	OC II KG nach Durchführung des Angebots (30.09.2015) (ungeprüft)
Langfristige Vermögenswerte	43.163	100.607	143.770
Liquide Mittel	25.664	-24.817	847
Sonstige kurzfristige Vermögenswerte	487	0	487
Summe Aktiva	69.314	75.790	145.104
Eigenkapital	34.427	0	34.427
Verbindlichkeiten Kreditinstitute	0	69.590	69.590
Sonstige Verbindlichkeiten	34.887	6.200	41.087
Summe Passiva	69.314	75.790	145.104

Die wesentlichen voraussichtlichen Auswirkungen des Angebots auf die Vermögens- und Finanzlage des Bieters lassen sich danach wie folgt zusammenfassen:

- Die im Rahmen des Angebots erworbenen M.A.X.-Aktien werden bilanziell unter den langfristigen Vermögenswerten gebucht. Daher erhöhen sich die langfristigen Vermögenswerte als Folge des Erwerbs der M.A.X.-Aktien von TEUR 43.163 um TEUR 100.607 auf TEUR 143.770.
- Die liquiden Mittel werden in Höhe von TEUR 24.817 zur Finanzierung des Angebots verwendet und reduzieren sich daher auf TEUR 847.
- Die Bilanzsumme wird sich aufgrund der vorstehend beschriebenen Effekte von TEUR 69.314 um TEUR 75.790 auf TEUR 145.104 erhöhen.
- Das Eigenkapital wird sich durch das Angebot nicht verändern.
- Die Verbindlichkeiten bei Kreditinstituten werden sich von TEUR 0 um den Betrag des für die teilweise Finanzierung des Angebots in Anspruch genommenen Akquisitionskredits auf TEUR 69.590 erhöhen.
- Die sonstigen Verbindlichkeiten erhöhen sich um TEUR 6.200 auf TEUR 41.087. Der Anstieg beruht in Höhe von TEUR 5.000 auf der Inanspruchnahme eines Gesellschafterdarlehens für Zwecke der Finanzierung des Angebots. In Höhe von TEUR 1.200 resultiert der Anstieg aus ausstehenden Transaktionskosten.

Ertragslage

Die M.A.X. hat für die Geschäftsjahre 2012, 2013 und 2014 jeweils eine Dividende in Höhe von EUR 0,15 je M.A.X.-Akte ausgeschüttet. Der Bieter erwartet, dass die von der M.A.X. in zukünftigen Geschäftsjahren ausgeschüttete Dividende diesem Betrag entsprechen wird. Unter Zugrundelegung dieser Erwartung sowie der in dieser Angebotsunterlage angegebenen Annahmen und Vorbehalte wird sich der Erwerb der M.A.X.-Aktien im Rahmen dieses Angebots auf die Ertragslage des Bieters voraussichtlich wie folgt auswirken:

- Die Dividendenerträge erhöhen sich um TEUR 2.813 auf TEUR 4.019 p.a.
- Aufgrund der weitgehenden Finanzierung des Angebots durch den Akquisitionskredit und ein Gesellschafterdarlehen erhöhen sich die Finanzierungsaufwendungen auf TEUR 2.336 p.a.
- Vor diesem Hintergrund ergibt sich ein Gewinn in Höhe von TEUR 1.428 p.a.

13.4 Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Günther-Konzerns

Die nachfolgend wiedergegebenen ausgewählten Finanzangaben des Günther-Konzerns basieren auf den in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Annahmen und Vorbehalten und dienen lediglich der Veranschaulichung der erwarteten Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Günther-Konzerns. Die Finanzangaben beruhen auf der nicht veröffentlichten ungeprüften nach IFRS aufgestellten Konzernbilanz des Günther-Konzerns zum 30. September 2015 und der nicht veröffentlichten vereinfachten und ungeprüften Gewinn- und Verlustrechnung des Günther-Konzerns für den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum 30. September 2015 (vgl. Ziffer 13.1). Beim erfolgreichen Vollzug des Angebots ist eine Erstkonsolidierung der M.A.X. vorzunehmen. Dabei werden grundsätzlich die Bilanzwerte der M.A.X. (in Spalte 3 der nachstehenden Tabelle dargestellt) übernommen. Daneben gibt es aufgrund der Konsolidierung bestimmte Konsolidierungs- und Finanzierungseffekte (in Spalte 4 der nachstehenden Tabelle dargestellt).

Vermögens- und Finanzlage

Der Erwerb der M.A.X.-Aktien im Rahmen dieses Angebots wird sich unter Zugrundelegung der in dieser Angebotsunterlage angegebenen Annahmen und Vorbehalte auf die vereinfachte und ungeprüfte Konzernbilanz des Günther-Konzerns voraussichtlich wie folgt auswirken:

Auswirkungen auf die Konzernbilanz des Günther-Konzerns zum 30.09.2015 nach IFRS (vereinfacht) in TEUR				
	Günther-Konzern (30.09.2015) (ungeprüft)	M.A.X.-Konzern (30.09.2015) (ungeprüft)	Veränderungen aufgrund des Angebots (ungeprüft)	Günther-Konzern nach Vollzug des Angebots (30.09.2015) ungeprüft
Immaterielle Vermögenswerte	38.809	72.772	40.500	152.082
Sonstige langfristige Vermögenswerte	73.247	48.883	-50.080	72.049
Liquide Mittel	43.067	14.357	-29.817	27.607
Sonstige kurzfristige Vermögenswerte	26.289	153.868	0	180.157
Summe Aktiva	181.412	289.880	-39.397	431.894
Eigenkapital	128.378	101.777	-110.187	119.968
Verbindlichkeiten Kreditinstitute	20.367	73.630	69.590	163.587
Sonstige Verbindlichkeiten	32.667	114.473	1.200	148.339
Summe Passiva	181.412	289.880	-39.397	431.894

Im Einzelnen wirkt sich die erfolgreiche Durchführung des Angebots nach Maßgabe der in dieser Angebotsunterlage angegebenen Annahmen und Vorbehalte voraussichtlich vor allem wie folgt auf die Vermögens- und Finanzlage des Günther-Konzerns aus:

- Die Konsolidierung des M.A.X.-Konzerns (TEUR 72.772) und die Allokation der Differenz zwischen dem für die M.A.X.-Aktien gezahlten Kaufpreis und dem Buchwert der M.A.X. in voller Höhe auf den Firmenwert (TEUR 40.500) führen zu einer Erhöhung der immateriellen Vermögenswerte um TEUR 113.272 auf TEUR 152.082.
- Die sonstigen langfristigen Vermögenswerte erhöhen sich um den Betrag der in der Konzernbilanz für den M.A.X.-Konzern ausgewiesenen sonstigen langfristigen Vermögenswerte von TEUR 48.883 und reduzieren sich auf Grund der Kapitalkonsolidierung um den Buchwert der bereits von der Bieterin gehaltenen M.A.X.-Aktien. Im Saldo reduzieren sich die sonstigen langfristigen Vermögenswerte daher um TEUR 1.198 auf TEUR 72.049.

- Die liquiden Mittel verringern sich von TEUR 43.067 auf TEUR 27.607. Die Reduzierung beruht auf der Einbeziehung der in der Konzernbilanz für den M.A.X.-Konzern ausgewiesenen liquiden Mittel in Höhe von TEUR 14.357, der jedoch ein Abfluss liquider Mittel in Höhe von TEUR 29.817 für die Zwecke der Finanzierung des Angebots gegenübersteht.
- Die sonstigen kurzfristigen Vermögenswerte erhöhen sich um den Betrag der in der Konzernbilanz für den M.A.X.-Konzern ausgewiesenen sonstigen kurzfristigen Vermögenswerte in Höhe von TEUR 153.868 auf insgesamt TEUR 180.157.
- Das Eigenkapital des Günther-Konzerns reduziert sich leicht um TEUR 8.410 und beläuft sich nach der Transaktion auf TEUR 119.968.
- Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten steigen aufgrund der teilweisen Finanzierung des Erwerbs der M.A.X.-Aktien durch den Akquisitionskredit (TEUR 69.590) sowie der Einbeziehung der bestehenden Verbindlichkeiten des M.A.X.-Konzerns gegenüber Kreditinstituten (TEUR 73.630) um TEUR 143.220 auf insgesamt TEUR 163.587.
- Die sonstigen Verbindlichkeiten erhöhen sich um den entsprechenden in der Konzernbilanz für den M.A.X.-Konzern ausgewiesenen Wert (TEUR 114.473) sowie um die Verbindlichkeiten aus den Transaktionsnebenkosten (TEUR 1.200) auf insgesamt TEUR 148.339.

Ertragslage

Der Erwerb der M.A.X.-Aktien im Rahmen dieses Angebots wird sich unter Zugrundelegung der in dieser Angebotsunterlage angegebenen Annahmen und Vorbehalte auf die vereinfachte und ungeprüfte Gewinn- und Verlustrechnung des Günther-Konzerns für den am 30. September 2015 endenden Neunmonatszeitraum voraussichtlich wie folgt auswirken:

- Die Umsatzerlöse des Günther-Konzerns erhöhen sich aufgrund der Konsolidierung des M.A.X.-Konzerns um TEUR 266.330 auf TEUR 286.751.
- Aufgrund der Konsolidierung des M.A.X.-Konzerns und der Zinsaufwendungen für die teilweise Finanzierung des Angebots aus dem Akquisitionskredit reduziert sich das Finanzergebnis um TEUR 3.966 auf minus TEUR 3.280.
- Das Ergebnis des Günther-Konzerns erhöht sich leicht und fällt unverändert deutlich positiv aus.

14. MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF M.A.X.-AKTIONÄRE, DIE DAS ANGEBOT NICHT ANNEHMEN

M.A.X.-Aktionäre, die beabsichtigen, das Angebot nicht anzunehmen, sollten Folgendes berücksichtigen:

- a) Der gegenwärtige Börsenkurs der M.A.X.-Aktie kann auch den Umstand reflektieren, dass der Bieter am 17. November 2015 seine Entscheidung zur Abgabe des vorliegenden Angebots veröffentlicht hat. Es ist ungewiss, ob sich der Börsenkurs der M.A.X.-Aktie nach Durchführung des Angebots weiterhin auf dem derzeitigen Niveau bewegen oder darüber oder darunter liegen wird.
- b) Die Durchführung des Angebots führt zu einer Verringerung des Streubesitzes der ausgegebenen M.A.X.-Aktien. Es ist weiter möglich, dass das Angebot von und die Nachfrage nach M.A.X.-Aktien nach Abwicklung des Angebots geringer als heute sind und somit die Liquidität der M.A.X.-Aktie sinkt. Es ist deshalb möglich, dass Kauf- und Verkauforders im Hinblick auf M.A.X.-Aktien nicht oder nicht zeitgerecht ausgeführt werden können. Darüber hinaus könnte die mögliche Einschränkung der Liquidität der M.A.X.-Aktie dazu führen, dass es in der Zukunft bei der M.A.X.-Aktie zu wesentlich stärkeren Kursschwankungen kommt.
- c) Der Bieter wird nach der Abwicklung dieses Angebots möglicherweise über die Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung verfügen und könnte je nach der Annahmquote auch über die erforderliche Stimmenmehrheit verfügen, um alle wichtigen gesellschaftsrechtlichen Strukturmaßnahmen in der Hauptversammlung der M.A.X. durchsetzen zu können. Dazu gehören z.B. Satzungsänderungen, Kapitalerhöhungen und, wenn die gesetzlichen und satzungsmäßigen Mehrheitserfordernisse erfüllt sind, auch der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei Kapitalmaßnahmen, sowie Umwandlungen, Verschmelzungen und die Auflösung der Gesellschaft. Nur bei einigen der genannten Maßnahmen bestünde nach deutschem Recht eine Pflicht des Bieters, den Minderheitsaktionären auf der Grundlage einer Unternehmensbewertung der M.A.X. ein Angebot zum Erwerb ihrer Aktien gegen angemessene Abfindung zu unterbreiten oder einen Ausgleich zu gewähren. Da eine solche Unternehmensbewertung auf die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung der M.A.X. über die jeweilige Maßnahme bestehenden Verhältnisse abstellen müsste, könnte ein derartiges Abfindungsangebot wertmäßig dem Angebotspreis entsprechen, aber auch höher oder niedriger ausfallen. Die Durchführung einiger dieser Maßnahmen könnte zudem zu einer Beendigung der Börsennotierung der M.A.X.-Aktien führen.
- d) Der Bieter könnte in Abhängigkeit seiner Beteiligung am stimmberechtigten Grundkapital der M.A.X. nach Abschluss des Angebots insbesondere die in Ziffer 8.5 dargestellten Strukturmaßnahmen durchführen, nämlich
 - aktienrechtlicher Squeeze-out gemäß §§ 327a ff. bei einer Beteiligung von mindestens 95 % des Grundkapitals der M.A.X.,

- umwandlungsrechtlicher Squeeze-out gemäß § 62 Absatz 5 UmwG i. V. m. §§ 327a ff. AktG bei einer Beteiligung von mindestens 90 % des Grundkapitals der M.A.X.,
- übernahmerechtlicher Squeeze-out gemäß § 39a WpÜG bei einer Beteiligung von mindestens 95 % des stimmberechtigten Grundkapitals der M.A.X. nach dem Angebot sowie
- Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags gemäß §§ 291 ff. AktG bei einer Beteiligung von mindestens 75 % des stimmberechtigten Grundkapitals der M.A.X.

Darüber hinaus könnte der Bieter – wie ebenfalls in Ziffer 8.5 beschrieben – nach Abschluss des Angebots ein Delisting oder Downgrading der M.A.X.-Aktien veranlassen.

Von diesen Maßnahmen beabsichtigt der Bieter für den Fall, dass er nach Vollzug des Angebots mehr als 75 % des stimmberechtigten Grundkapitals der M.A.X. hält, den Abschluss eines Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags. Darüber hinaus beabsichtigt der Bieter keine dieser möglichen Strukturmaßnahmen.

Für den Fall des Abschlusses eines Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages wäre der Bieter berechtigt, dem M.A.X.-Vorstand bindende Weisungen zu erteilen. Zudem wäre die M.A.X. verpflichtet, alle Jahresüberschüsse an den Bieter abzuführen, die ohne die Gewinnabführung anfallen würden, abzüglich Verlustvorträgen, Einstellungen in die gesetzlichen Rücklagen und eines etwaigen nach § 268 Absatz 8 HGB ausschüttungsgespernten Betrags. Der Bieter wäre verpflichtet, die Jahresverluste der M.A.X. auszugleichen, die ohne einen solchen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag entstehen würden und nicht durch Entnahmen aus den während der Dauer des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags gebildeten Gewinnrücklagen vermindert wurden. Ein solcher Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag würde unter anderem die Verpflichtungen des Bieters vorsehen, (1) die M.A.X.-Aktien der außenstehenden M.A.X.-Aktionäre auf deren Verlangen gegen eine angemessene Barabfindung zu erwerben, und (2) an die verbleibenden außenstehenden M.A.X.-Aktionäre einen Ausgleich durch wiederkehrende Zahlungen (Garantiedividende) zu leisten. Die Angemessenheit der Höhe der wiederkehrenden Zahlungen und der Barabfindung könnte in einem gerichtlichen Spruchverfahren überprüft werden. Der Betrag der angemessenen Barabfindung könnte dem Angebotspreis entsprechen. Er könnte aber auch höher oder niedriger sein.

Im Fall eines (aktien-, umwandlungs- oder übernahmerechtlichen) Squeeze-out würden die übrigen Aktionäre aus der M.A.X. ausscheiden und würde die Börsennotierung der M.A.X. enden. Als Ausgleich für das Ausscheiden aus der M.A.X. wäre den übrigen Aktionäre eine angemessene Barabfindung für die Übertragung ihrer M.A.X.-Aktien auf den Bieter zu zahlen.

Im Fall eines aktien- oder umwandlungsrechtlichen Squeeze-out wären für die Bestimmung der Höhe der zu gewährenden Barabfindung die Verhältnisse im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung der M.A.X. über die Übertragung der Aktien maßgeblich. Die Angemessenheit der Höhe der Barabfindung könnte in einem gerichtlichen Spruchverfahren überprüft werden. Der Betrag der angemessenen Barabfindung könnte dem Angebotspreis entsprechen. Er könnte aber auch höher oder niedriger sein.

Bei einem übernahmerechtlichen Squeeze-out gilt die im Rahmen dieses Angebots gewährte Gegenleistung in Höhe von EUR 5,30 je M.A.X.-Aktie als angemessene Abfindung, wenn der Bieter aufgrund dieses Angebots Aktien in Höhe von mindestens 90 % des von dem Angebot betroffenen Grundkapitals und der Stimmen erworben hat. M.A.X.-Aktionären, die das Angebot nicht angenommen haben, steht in dem Fall, dass der Bieter berechtigt ist, einen Antrag auf Durchführung eines übernahmerechtlichen Squeeze-out nach § 39a WpÜG zu stellen, ein Andienungsrecht gegenüber dem Bieter nach § 39c WpÜG zu. Die Modalitäten der technischen Abwicklung der Andienung würden vom Bieter rechtzeitig veröffentlicht werden.

Ergänzend wird für die Folgen einer Umsetzung der vorgenannten Strukturmaßnahmen für die Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen, auf die Ziffer 8.5 verwiesen.

15. RÜCKTRITTSRECHTE

15.1 Voraussetzungen

M.A.X.-Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, haben die folgenden gesetzlichen Rücktrittsrechte:

(A) Rücktrittsrecht gemäß § 21 Absatz 4 WpÜG im Fall einer Änderung des Angebots

Im Falle einer Änderung des Angebots gemäß § 21 WpÜG können M.A.X.-Aktionäre bis zum Ablauf der Annahmefrist von den durch die Annahme des Angebots geschlossenen Verträgen gemäß § 21 Absatz 4 WpÜG zurücktreten, wenn und soweit sie das Angebot vor Veröffentlichung der Angebotsänderung angenommen haben.

(B) Rücktrittsrecht gemäß § 22 Absatz 3 WpÜG im Fall eines konkurrierenden Angebots

Im Falle eines konkurrierenden Angebots können M.A.X.-Aktionäre bis zum Ablauf der Annahmefrist von den durch die Annahme des Angebots geschlossenen Verträgen gemäß

§ 22 Absatz 3 WpÜG zurücktreten, wenn und soweit sie das Angebot vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage des konkurrierenden Angebots angenommen haben.

15.2 Ausübung des Rücktrittsrechts

Jeder M.A.X.-Aktionär kann sein Rücktrittsrecht gemäß Ziffer 15.1 dieser Angebotsunterlage nur dadurch ausüben, dass er vor Ablauf der Annahmefrist

- den Rücktritt für eine zu spezifizierende Anzahl von Zum Verkauf Eingereichten M.A.X.-Aktien schriftlich gegenüber seiner Depotbank erklärt und
- seine Depotbank anweist, die Rückbuchung einer Anzahl von in ihrem Depotkonto befindlichen Zum Verkauf Eingereichten M.A.X.-Aktien, die der Anzahl der Zum Verkauf Eingereichten M.A.X.-Aktien entspricht, für die der Rücktritt erklärt wurde, in die ursprüngliche ISIN DE0006580905 bei der Clearstream Banking AG vorzunehmen.

Der Rücktritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Depotbank des zurücktretenden M.A.X.-Aktionärs und Rückbuchung der Zum Verkauf Eingereichten M.A.X.-Aktien, für die der Rücktritt erklärt wird, durch die Depotbank in die ursprüngliche ISIN DE0006580905 bei der Clearstream Banking AG. Die Depotbank ist gehalten, unverzüglich nach Erhalt der schriftlichen Erklärung des Rücktritts die Rückbuchung der Zum Verkauf Eingereichten M.A.X.-Aktien, für die der Rücktritt erklärt wird, in die ursprüngliche ISIN DE0006580905 bei der Clearstream Banking AG zu veranlassen. Der Rücktritt wird nur wirksam, wenn die Zum Verkauf Eingereichten M.A.X.-Aktien, bezüglich derer der Rücktritt erklärt wurde, bis spätestens 18.00 Uhr am zweiten Bankarbeitstag (einschließlich) nach Ablauf der Annahmefrist bei der Clearstream Banking AG in die ursprüngliche ISIN DE0006580905 zurückgebucht wurden. Unverzüglich nach der Rückbuchung können die M.A.X.-Aktien wieder unter der ursprünglichen ISIN DE0006580905 gehandelt werden.

16. GELDLEISTUNGEN UND VORTEILE FÜR MITGLIEDER DES VORSTANDS ODER DES AUFSICHTSRATS

Es wurden keinem Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats der M.A.X. von dem Bieter oder von einer gemeinsam mit dem Bieter handelnden Person und deren Tochterunternehmen Geldleistungen oder andere geldwerte Vorteile im Zusammenhang mit diesem Angebot gewährt oder versprochen.

Nach Kenntnis des Bieters sind Mitglieder der M.A.X.-Organe Aktionäre der M.A.X. Sollten sich Organmitglieder der M.A.X. für eine Annahme des Angebots entscheiden, so würden sie für ihre M.A.X.-Aktien, für die sie das Angebot annehmen, den gleichen Angebotspreis erhalten, den auch alle anderen M.A.X.-Aktionäre bei Annahme des Angebots für ihre M.A.X.-Aktien erhalten.

17. MITTEILUNGEN

Der Bieter veröffentlicht diese Angebotsunterlage nach Maßgabe von Ziffer 1.2.

Die nach § 23 Absatz 1 und 2 WpÜG erforderlichen Mitteilungen (insbesondere die wöchentlichen und die täglichen Veröffentlichungen betreffend der Zahl der von Annahmeerklärungen des Angebots umfassten Aktien) und sämtliche weitere Bekanntmachungen und Mitteilungen im Zusammenhang mit diesem Angebot wird der Bieter im Internet unter der Adresse www.orpheus-angebot.de sowie im Bundesanzeiger veröffentlichen, wenn und sofern nicht andere bzw. weitere Formen rechtlich vorgeschrieben sind.

18. BEGLEITENDE BANK

Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Kaiserplatz, 60261 Frankfurt am Main, Deutschland, hat den Bieter bei der Vorbereitung dieses Angebots im Hinblick auf die technische Durchführung beraten und koordiniert als Zentrale Abwicklungsstelle die technische Durchführung und Abwicklung des Angebots.

19. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Dieses Angebot sowie die durch dessen Annahme zustande kommenden Verträge unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Gerichtsstand für alle Rechtstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Angebot und der durch die Annahme dieses Angebots zustande kommenden Verträge ist, soweit rechtlich zulässig, Hamburg.

20. STEUERN

Den M.A.X.-Aktionären wird empfohlen, sich über ihre persönliche steuerrechtliche Lage vor Annahme dieses Angebots von einem Steuerberater beraten zu lassen.

21. ERKLÄRUNG ÜBER DIE ÜBERNAHME DER VERANTWORTUNG

Die Orpheus Capital II GmbH & Co. KG, Hamburg, übernimmt als Bieter die Verantwortlichkeit für den Inhalt dieser Angebotsunterlage und erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in dieser Angebotsunterlage richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Hamburg, den 1. Dezember 2015

Orpheus Capital II GmbH & Co. KG



(Oliver Jaster)
(Geschäftsführer der Komplementärin
Orpheus Capital II Management GmbH)



(Niklas Friedrichsen)
(Geschäftsführer der Komplementärin
Orpheus Capital II Management GmbH)

ANLAGE 1

LISTE DER UNMITTELBAREN UND MITTELBAREN TOCHTERUNTERNEHMEN DER GÜNTHER GMBH

Über den Bieter hinaus hat die Günther GmbH die folgenden Tochterunternehmen im Sinne von § 2 Absatz 6 WpÜG:

Name der Gesellschaft	Sitz	Sitz (Land)
All4cloud GmbH & Co. KG	Viernheim	Deutschland
G Benefit GmbH	München	Deutschland
Günther Alpha GmbH & Co. KG	Hamburg	Deutschland
Günther Alpha Management GmbH	Hamburg	Deutschland
Günther Beta Beteiligungs GmbH & Co. KG	Hamburg	Deutschland
Günther Beta Beteiligungs Management GmbH	Hamburg	Deutschland
Günther Club Services GmbH	Bamberg	Deutschland
Günther Consulting GmbH	Hamburg	Deutschland
Günther Direct Services GmbH	Bamberg	Deutschland
Günter Holding GmbH	Hamburg	Deutschland
Günther Holding Immobilien GmbH & Co. KG	Hamburg	Deutschland
Günther Holding Immobilien Management GmbH	Hamburg	Deutschland
Günther Lotto GmbH	Osnabrück	Deutschland
Günther Services GmbH	Hamburg	Deutschland
Günther Vermögens- und Beteiligungs GmbH & Co. KG	Bamberg	Deutschland
Langenscheidt GmbH & Co. KG	München	Deutschland
Langenscheidt Management GmbH	München	Deutschland
Langenscheidt-Verlag Gesellschaft m.b.H.	Wien	Österreich
Lotto24 AG	Hamburg	Deutschland
Orga Systems Beteiligungs GmbH	Paderborn	Deutschland

Name der Gesellschaft	Sitz	Sitz (Land)
Orga Systems GmbH & Co. KG	Paderborn	Deutschland
Orga Systems Holding GmbH	Paderborn	Deutschland
Orpheus Capital II Management GmbH	Hamburg	Deutschland
Orpheus Capital II Real Estate GmbH	Hamburg	Deutschland
Othello Drei Beteiligungs-Management GmbH	Hamburg	Deutschland
Othello Drei Beteiligungs GmbH & Co. KG	Hamburg	Deutschland
Othello Vier Beteiligungs GmbH & Co. KG	Hamburg	Deutschland

ANLAGE 2

LISTE DER UNMITTELBAREN UND MITTELBAREN TOCHTERUNTERNEHMEN DER M.A.X.

Name der Gesellschaft	Sitz	Sitz (Land)
AIM Micro Systems GmbH	Triptis	Deutschland
altmayerBTD GmbH & Co. KG	Dettenhausen	Deutschland
Altmayer Verwaltungs GmbH	Rehlingen	Deutschland
BARTEC Dispensing Technology Inc.	Tulsa	USA (Oklahoma)
BDS Führungskräfte GmbH	Düsseldorf	Deutschland
bdtronic BVBA	Diepenbeek	Belgien
bdtronic GmbH	Weikersheim	Deutschland
bdtronic Ltd.	Ashton under Lyne	UK
bdtronic S.r.l.	Monza	Italien
bdtronic Suzhou Co. Ltd.	Suzhou	China
BTD Behältertechnik Dettenhausen Verwaltungs GmbH	Dettenhausen	Deutschland
ELWEMA Automotive GmbH	Ellwangen	Deutschland
iNDAT Engineering + Service GmbH	Braunschweig	Deutschland
iNDAT Robotics GmbH	Ginsheim-Gustavsburg	Deutschland
IWM Automation GmbH	Porta Westfalica	Deutschland
IWM Automation Polska Sp. z. o.o.	Warschau	Polen
IWM-Automation Verwaltungs GmbH	Porta Westfalica	Deutschland
mabu-pressen GmbH	Olfen	Deutschland
MA micro automation GmbH	St. Leon-Rot	Deutschland
MAX Management GmbH	Düsseldorf	Deutschland

Name der Gesellschaft	Sitz	Sitz (Land)
Mess- und Regeltechnik Jücker GmbH	Dillingen	Deutschland
NSM Magnettechnik GmbH	Olfen	Deutschland
NSM Packtec GmbH	Ahaus	Deutschland
Rohwedder Macro Assembly GmbH	Bermatingen	Deutschland
Vecoplan AG	Bad Marienberg	Deutschland
Vecoplan Austria GmbH	Wels	Österreich
Vecoplan FuelTrack GmbH i.L.	Bad Marienberg	Deutschland
Vecoplan Holding Corporation	Wilmington	USA (Delaware)
Vecoplan Iberica S.L.	Mungia-Bizkaia	Spanien
Vecoplan Limited	Birmingham	UK
Vecoplan LLC	Archdale	USA (North Carolina)
Vecoplan Midwest LLC	Floyds Knobs	USA (Indiana)

ANLAGE 3

FINANZIERUNGSBESTÄTIGUNG GEMÄß § 13 ABSATZ 1 SATZ 2 WPÜG DER COMMERZBANK

Commerzbank AG, 60261 Frankfurt am Main

Mittelstandsbank

Orpheus Capital II GmbH & Co. KG
Steinhöft 11
20459 Hamburg

Andreas Deißner
Postanschrift:
60261 Frankfurt am Main
Geschäftsräume:
Kaiserstraße 16, 30. OG, 60311 Frankfurt am Main
Telefon +49 (69) 136 87956
Fax +49 (69) 136 43221
andreas.deissner@commerzbank.com

19. November 2015

Bestätigung gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes ("WpÜG") für das Pflichtangebot der Orpheus Capital II GmbH & Co. KG an die Aktionäre der M.A.X. Automation AG mit Sitz in Düsseldorf für den Erwerb sämtlicher Aktien der M.A.X. Automation AG gegen Zahlung einer Geldleistung in Höhe von EUR 5,30 je Aktie

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Orpheus Capital II GmbH & Co. KG mit Sitz in Hamburg ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter Registernummer HRA 109977 eingetragen.

Die COMMERZBANK Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter Registernummer HRB 32000, ist ein von der Orpheus Capital II GmbH & Co. KG unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne von § 13 Absatz 1 Satz 2 WpÜG.

Wir bestätigen hiermit gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 WpÜG, dass die Orpheus Capital II GmbH & Co. KG die notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des im Betreff genannten Pflichtangebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Geldleistung zur Verfügung stehen.

Mit der Wiedergabe dieses Schreibens in der Angebotsunterlage für das im Betreff genannte Pflichtangebot gemäß § 11 Absatz 2 Satz 3 Nr. 4 WpÜG sind wir einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen
COMMERZBANK Aktiengesellschaft


Frank Zimmermann


Andreas Deißner